

**Unverkäufliche Leseprobe**



**Manfred Görtemaker, Christoph Safferling**  
**Die Akte Rosenberg**

Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit

588 Seiten. Mit 19 Abbildungen. Leinen.

ISBN: 978-3-406-69768-5

Weitere Informationen finden Sie hier:

<http://www.chbeck.de/16551100>

Manfred Görtemaker  
Christoph Safferling

## **Die Akte Rosenberg**



Manfred Görtemaker  
Christoph Safferling

# Die Akte Rosenburg

Das Bundesministerium der  
Justiz und die NS-Zeit

C.H.BECK

Mit 19 Abbildungen

© Verlag C.H.Beck oHG, München 2016  
Satz: Janß GmbH, Pfungstadt  
Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen  
Umschlaggestaltung: Rothfos & Gabler, Hamburg  
Umschlagabbildung: BMJV/Rainer Habig  
(Vorderseite)/Gerd J. Nettersheim (Rückseite)  
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)  
Printed in Germany  
ISBN 978 3 406 69768 5

*www.chbeck.de*

# INHALT

## **Einleitung 11**

Das Rosenberg-Projekt 12 – Untersuchungsgegenstände und Arbeitsweise der Kommission 14 – Die Rolle der Justiz in der NS-Zeit und in der Bundesrepublik 16 – Das Bundesministerium der Justiz 22 – Amnestie und Verjährung 23 – Die Taten und ihre Täter 24

## **ERSTER TEIL**

### **GRÜNDUNG, AUFBAU UND ENTWICKLUNG**

#### **I. Justiz unter der Besatzungsherrschaft 32**

##### **1. Die Gesetzgebung der Alliierten 33**

Der Alliierte Kontrollrat 34 – Spaltung der Vier-Mächte-Verwaltung 35 – Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 36 – Die Entwicklung in der SBZ 39 – Hilde Benjamin: Die «Rote Guillotine» 41

##### **2. Der Nürnberger Juristenprozess 44**

Allgemeine rechtliche Grundlagen 48 – Der Prozess 51 – Der Fall Schlegelberger 52 – Der Fall Rothaug 54 – Aussage Walter Roemer 57 – Rezeption in der Bundesrepublik 59 – Rezeption in der DDR 61 – Fazit 62

##### **3. Das Problem der Entnazifizierung 63**

Entnazifizierung: Eine amerikanische Erfindung? 63 – Der Fragebogen 67 – Das Instrument der Spruchkammern 68 – Die britische und französische Entnazifizierungspraxis 70 – Die Politik des «Antifaschismus» in der SBZ 72

##### **4. Die Landesjustizverwaltungen 74**

Zwischen Kontrolle und Neuaufbau: Die alliierte Justizpolitik 1945 – 1949 74 – Wiedereröffnung der deutschen Gerichte 76 – Die Entstehung der

Justizministerien in den Ländern 79 – Bemühungen um die Entnazifizierung des Justizpersonals 80 – Beginn der Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten 84

## **II. Der Aufbau des BMJ 1949–1953 86**

### **1. Die Gründungsväter: Thomas Dehler und Walter Strauß 86**

Liberaler Demokrat und demokratischer Nationalist 86 – Der «immerwährende Staatssekretär» 91 – Auswandererhilfe für Juden und politisch Verfolgte 92 – Nachkriegszeit 95 – Die Wirtschaftsverwaltung der Bizone 97 – Das Rechtsamt des Vereinigten Wirtschaftsgebiets 99 – Dehler und Strauß im Parlamentarischen Rat 101

### **2. Das Bundesministerium der Justiz: Neubeginn oder Kontinuität? 103**

Dehlers Weg ins Ministeramt 104 – Die Idee eines «Verfassungsministeriums» 106 – Dehlers persönliches Umfeld im BMJ 109 – Konflikte mit Strauß 110 – Auseinandersetzungen um die Verwendung der Bizonen-Mitarbeiter 112 – Die Herkunft des Gründungspersonals im BMJ 114 – Der Einfluss des Bundeskanzleramtes unter Hans Globke 118 – Dehlers Umgang mit der NS-Belastung 122 – Die NS-Belastung des BMJ 1949/50 124 – Hans Winners und die Abteilung Z 128

### **3. Kennzeichen der Personalpolitik 133**

«Persilscheine waren nicht zu vermeiden» 133 – Geheimakten des Reichsjustizministeriums 136 – Steigbügelhalter für die Renazifizierung? 138 – Dr. Robert Krawielicki: Ein Ausnahmefall? 141 – Der Fall Kanter 143 – Der Heidelberger Kreis 145 – Die Kanzlei Achenbach und der Naumann-Kreis 148

### **4. Der Artikel 131: Schlussstrich-Mentalität im Öffentlichen Dienst 154**

Entstehung im Parlamentarischen Rat 154 – «Tausende Beamte rufen in ihrer Not» 156 – Die Rolle des BMJ 158 – Ein Gesetz für die alten Eliten 160 – Adenauer und der Wunsch nach «Normalisierung» 163 – Auswirkungen des G 131 und Personalübernahmen im BMJ 165 – Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum G 131 167

### III. Der «Geist der Rosenberg» 173

#### **1. Die Schatten der Vergangenheit 173**

Die heile Welt der Rosenberg 173 – Amnesie oder Amnestie? 176 – «Eine harte Prüfung für viele»: Das Straffreiheitsgesetz vom Dezember 1949 179 – Straffreiheit für NS-Täter: Das Amnestiegesetz von 1954 183 – NS-Recht als Gnadenrecht des Bundes? 190 – Die Braunbuch-Diskussion 194 – Die Ausstellung «Ungesühnte Nazijustiz» 202 – Ansätze zur Reform der Juristenausbildung 206

#### **2. Die Zentrale Rechtsschutzstelle: Eine «Geheimabteilung» des BMJ? 208**

Die Gründung der ZRS 208 – Hans Gawlik: Eine fatale Wahl 211 – Betreuungsarbeit «in aller Stille» 213 – «Graue Eminenz» zum Schutz von Kriegsverbrechern? 216 – Überführung ins Auswärtige Amt 217 – «Zur Warnung an Kriegsverbrecher rechtlich verpflichtet» 218

#### **3. Das Bundesjustizministerium im Wandel 222**

Der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess 223 – Die Zentralstelle in Ludwigsburg 225 – Fritz Schäffer, Ewald Bucher und die Verjährungsdebatte 228 – Der Eichmann-Prozess 233 – Die Spiegel-Affäre 1962 239 – Fritz Bauer und die Auschwitz-Prozesse 1963–1968 244 – Wandel in der Personalpolitik 248 – Aufhebung der NS-Unrechtsurteile 250 – Sozialdemokratische Justizpolitik nach 1966 254

## ZWEITER TEIL

### ABTEILUNGEN UND SACHFRAGEN

#### **I. Die allgemeine Personalentwicklung 1949–1973 260**

##### **1. Auswertung der Personaldatenbank 260**

Personelle Entwicklung und Qualifikationen 261 – NS-Mitgliedschaften 262 – Mitarbeiter Reichsjustizministerium 264 – Kriegsteilnahme 265 – Übernahme aus den Zonenverwaltungen und 131er 266 – NS-Strafverfahren 267

##### **2. Der weitere Geschäftsbereich des BMJ: Der Bundesgerichtshof 267**

Die Aufgabenbereiche 267 – Die Errichtung des BGH 269 – Die Ära Weinkauff 270 – Der zweite Präsident Heusinger 272 – Gleichberechtigung von



Mann und Frau 274 – Der Umgang mit Entschädigungsansprüchen: Sinti und Roma 277

### **3. Der Geschäftsbereich des BMJ: Der Generalbundesanwalt 279**

Das Personal des GBA 281 – Die Ära Güde 282 – Wolfgang Fränkel: «Schicksal, nicht Schuld ...»? 283 – Ludwig Martin: Das geringere Übel? 286

### **4. Das Bundesverfassungsgericht 287**

Gründung und Wahl der Verfassungsrichter 1951 288 – Willi Geiger: Der «heimliche Vorsitzende» des Zweiten Senats 291 – Die weiteren Richter der ersten Stunde 296 – Die Selbstemanzipation des Gerichts 297

## **II. Abteilungen und Karrieren im BMJ 300**

### **1. Die Abteilung I: Bürgerliches Recht 301**

Das Leitungspersonal 301 – Umgang mit der NS-Belastung 304 – Franz Massfelder: Die personifizierte Kontinuität im Familienrecht 306 – Heinrich von Spreckelsen und Hermann Weitnauer 310 – Der Skandal um Max Merten 313

### **2. Die Abteilung II: Strafrecht 316**

Struktur und Mitarbeiter 317 – Herkunft und NS-Belastung 318 – Alle Fäden in Händen: Josef Schafheutle 320 – Ernst Kanter: «Vertrauensmann der Militärjustiz» 322 – «Kommunistische Angriffe» 325 – Schafheutle und die NS-Vergangenheit 327 – Die ungekrönte Ministerialkarriere: Eduard Dreher 330

### **3. Die Abteilung III: Wirtschaftsrecht 336**

Struktur und Herkunft des Personals 337 – Die Abteilungsleiter Günther Joël und Ernst Geßler 337 – Thieracks persönlicher Referent im BMJ: Heinrich Ebersberg 340

### **4. Die Abteilung IV: Öffentliches Recht 342**

Hohe Kontinuität in Struktur und Personal 344 – NS-Belastung und personelle Entwicklung von 1950 bis 1973 344 – Der Herrscher: Walter Roemer 345 – «Bei keiner dieser Hinrichtungen zugegen» 348 – «Mörder der Geschwister Scholl» 350 – Vorwürfe von Simon Wiesenthal 353 – Hermann Maassen und Kai Bahlmann 356

### **III. Das NS-Erbe und die Gesetzgebung in der Bundesrepublik 358**

#### **1. Die Strafrechtsreform 359**

Wiederherstellung des Analogieverbots durch die Alliierten 360 – «Bereinigung» des StGB und Gesamtreform 362 – Diskussion über die Todesstrafe 364 – Der strafrechtliche Schutz des Lebens 369 – Strafbarkeit der Homosexualität 372

#### **2. Das Staatsschutzstrafrecht nach 1949 376**

Staatsschutz im NS-Staat 376 – Reformen nach 1949 377 – Der Einfluss des Grundgesetzes auf das Staatsschutzstrafrecht 379 – Friedensverrat 380 – Hoch- und Landesverrat 381 – Neue Tatbestände: Staatsgefährdung 382 – Prozessuale Besonderheiten des Staatsschutzstrafrechts 384 – Die Reform 1968 388

#### **3. Die Reform des Jugendstrafrechts 391**

Das Reichsjugendgerichtsgesetz 1923 391 – Der Weg zum RJGG 1943 393 – Das Faktotum des Ministeriums: Karl Lackner 394 – Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 396 – Die parlamentarischen Beratungen 397 – Jugendstrafrechtspolitik auf der Rosenburg 398

#### **4. Die «kalte Amnestie»: Parlamentarische Panne oder perfider Plan? 399**

Das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz von 1968 400 – Sinn und Zweck eines Ordnungswidrigkeitenrechts 401 – Auswirkungen auf die Verjährung 403 – Die Vorahnung 405 – Der Kampf vor dem Bundesgerichtshof 409 – Die Entscheidung 412 – Die Folgen der Katastrophe 415 – Hat Dreher «gedreht»? 417

#### **5. Streng geheim: Das V-Buch 421**

Ein «Kriegsbuch» für den Notfall 422 – «Ermächtigung mit Gesetzeskraft»: Das Versagen des BMJ als Hüterin der Verfassung 423 – Tiefe Einschnitte in die Gerichtsverfassung 424 – Das Geheimnis wird gelüftet 426 – Umdenken unter Heinemann 427 – Eine Notstandsregelung auf gesetzlicher Grundlage 428

#### **6. Die Aufhebung der Erbgesundheitsurteile 429**

Rassenhygiene und Vernichtung 429 – Franz Massfelder: «Im Dienst einer großen Sache» 430 – Die Entwicklung nach 1990 432 – Entscheidung unter Schmidt-Jortzing 434

**7. Die Wehrstrafgerichtsbarkeit: Verbotene Pläne alter Wehrmachtrichter 435**  
Das Netzwerk der Wehrmachtrichter 436 – Ein neues Wehrstrafrecht für die Bundeswehr? 438 – Das Wehrstrafgesetz 440 – Die Flucht des BMJ aus der Verantwortung 441 – Personalpolitik für die Wehrstrafgerichtsbarkeit: Joachim Schölz 443 – Gesucht: Geeignete Wehrrichter 447 – Das Ende 449

**Schlussbetrachtungen 451**

## ANHANG

**Anmerkungen 460**

**Quellen- und Literaturverzeichnis 559**

**Abkürzungsverzeichnis 575**

**Bildnachweis 580**

**Personenregister 581**

## I. Justiz unter der Besatzungsherrschaft

Mit der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Streitkräfte am 8. Mai 1945 in Reims und am 9. Mai 1945 in Berlin-Karlshorst ging der Zweite Weltkrieg in Europa zu Ende. Das Deutsche Reich war besiegt und von Besatzungstruppen besetzt. Einen Monat später übernahmen die USA, Großbritannien, die Sowjetunion und Frankreich mit der «Berliner Deklaration» vom 5. Juni 1945 auch formal die «oberste Regierungsgewalt» in Deutschland.<sup>1</sup> Die Nachkriegszeit hatte begonnen und stand zunächst ganz im Zeichen der Vier-Mächte-Verwaltung der Alliierten.<sup>2</sup> Teilungspläne, die während des Krieges erwogen worden waren, um das deutsche Potential, das innerhalb einer Generation zu zwei Weltkriegen geführt hatte, durch eine Zerstückelung des Landes aufzuspalten und damit so weit wie möglich zu neutralisieren, spielten schon seit dem Sommer 1944 keine Rolle mehr, als der Vormarsch der Roten Armee in Osteuropa und das Verhalten der Sowjet-Führung in den besetzten Gebieten gezeigt hatten, welche territorialen und politischen Absichten die UdSSR verfolgte. Der britische Premierminister Winston Churchill und sein Außenminister Anthony Eden hatten danach begonnen, ihr Verhältnis zur Sowjetunion zu überdenken, und waren seither bemüht, Deutschlands Einheit zu erhalten, um ein Gegengewicht gegen die sowjetische Expansion zu schaffen.<sup>3</sup>

Schon vorher waren Expertenkommissionen in den USA und Großbritannien im Zuge ihrer Deutschlandplanung 1943/44 zu der Überzeugung gelangt, dass eine Zerstückelung Deutschlands schwerwiegende Nachteile für die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität in Europa nach dem Krieg mit sich bringen würde. Sie hatten deswegen empfohlen, von einer Teilung abzusehen.<sup>4</sup> Auf der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion in Jalta vom 4. bis 11. Februar 1945 wurde diese Frage daher schon nicht mehr näher erörtert, sondern auf britischen Antrag an eine «Zerstückelungskommission» überwiesen, bei der von vornherein feststand, dass ihre Beratungen ergebnislos bleiben würden. Der britische Schatzkanzler John Anderson bemerkte dazu Anfang März 1945 in einem Memorandum, man könne eine Reparations- oder eine Zerstückelungspolitik verfolgen – aber nicht beides auf einmal.<sup>5</sup>

Auf der letzten Kriegskonferenz der «Großen Drei» vom 17. Juli bis 2. August 1945 in Potsdam verständigten sich die Alliierten schließlich darauf, Deutschland während der Besatzungszeit als «eine einzige wirtschaftliche Einheit» zu behandeln und sogar «gewisse Formen des zentralen Verwaltungsapparats, besonders auf dem Gebiet des Finanz-, Transport- und Verkehrswesens», beizubehalten oder wiederherzustellen.<sup>6</sup> Diese Formulierung ließ sich – ganz im Sinne Schatzkanzler Andersons – so deuten, dass die Zentralverwaltungen später als Keimzellen einer künftigen deutschen Regierung dienen sollten. Als die Vereinbarungen von Potsdam 1946 im *Amtsblatt des Kontrollrats* veröffentlicht wurden, war von der Schaffung eines «zentralen Verwaltungsapparats» allerdings nicht mehr die Rede.<sup>7</sup> Denn Frankreich, das an der Potsdamer Konferenz nicht teilgenommen und die dort gefassten Beschlüsse lediglich formal und nur widerwillig übernommen hatte, setzte alles daran, seine Vetomacht im Kontrollrat zu nutzen, um die Wiederherstellung eines deutschen Einheitsstaates zu verhindern.

### ***1. Die Gesetzgebung der Alliierten***

Einig waren sich die Alliierten jedoch darin, dass Deutschland durch eine Politik der Entnazifizierung, Entmilitarisierung, Demokratisierung und Dezentralisierung umstrukturiert werden müsse, um den «späteren Wiederaufbau des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage und die spätere friedliche Mitarbeit Deutschlands im internationalen Leben vorzubereiten», wie es im Potsdamer Abkommen hieß. Schon in Jalta hatten die Staats- und Regierungschefs der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion beschlossen, «den deutschen Militarismus und Nazismus zu vernichten und die Garantie dafür zu schaffen, dass Deutschland nie wieder in der Lage sein wird, den Weltfrieden zu brechen». Zu diesem Zweck sollten nicht nur die deutschen Streitkräfte entwaffnet und aufgelöst und die zur Rüstungsproduktion geeignete Industrie «liquidiert» werden, sondern man wollte auch «alle Kriegsverbrecher einer gerechten und schnellen Bestrafung» zuführen, alle «nazistischen und militärischen Einflüsse aus öffentlichen Einrichtungen, dem Kultur- und Wirtschaftsleben des deutschen Volkes» entfernen und die NSDAP sowie die nazistischen Gesetze und Organisationen «vom Erdboden tilgen».<sup>8</sup> Dementsprechend wurde in der Direktive JCS 1067 der Vereinigten Stabschefs der USA vom 26. April 1945 unmissverständlich verkündet, Deutschland werde «nicht besetzt zum Zwecke seiner Befreiung, sondern als ein besiegter Feindstaat». Den Deutschen müsse klargemacht werden, «dass

sie nicht der Verantwortung für das entgehen können, was sie selbst auf sich geladen haben».<sup>9</sup>

### *Der Alliierte Kontrollrat*

Wichtigstes gemeinsames Steuerungsinstrument der alliierten Deutschlandpolitik war bis 1948 der Alliierte Kontrollrat im Gebäude des Berliner Kammergerichts am Kleistpark, der gemäß dem am 14. November 1944 unterzeichneten und auf der Potsdamer Konferenz bestätigten «Abkommen über Kontrolleinrichtungen in Deutschland» am 30. Juli 1945 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentrat. Formell nahm der Kontrollrat seine Arbeit allerdings erst mit der «Proklamation Nr. 1» am 30. August 1945 auf.<sup>10</sup> Das erste vom Kontrollrat erlassene Gesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 betraf die Beseitigung von NS-Recht, wobei insgesamt 25 Gesetze und Verordnungen aufgehoben wurden, einschließlich der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und Erlasse.<sup>11</sup> Drei Wochen später, am 10. Oktober 1945, folgte das Kontrollratsgesetz Nr. 2, in dem die NSDAP und weitere 61 Organisationen für «abgeschafft und [...] ungesetzlich erklärt» wurden, weitere drei Wochen später, am 30. Oktober, das Gesetz Nr. 4 zur Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens.<sup>12</sup>

Insgesamt hielt der Kontrollrat 80 Sitzungen ab und verabschiedete dabei 1948 Befehle, Proklamationen, Gesetze und Direktiven. Die letzte gemeinsame Entscheidung war das Kontrollratsgesetz Nr. 62 vom 20. Februar 1948 zur Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die von der nationalsozialistischen Regierung in Kirchenangelegenheiten erlassen worden waren. Es trat am 20. März 1948 in Kraft – am selben Tag, an dem der sowjetische Vertreter, Marschall Vassilij Sokolovskij, eine geplante Sitzung des Kontrollrats aus Protest gegen die von den westlichen Alliierten betriebene Gründung eines westdeutschen Staates auf dem Gebiet ihrer Besatzungszonen absagte. Offiziell wurde die Sitzung nur «vertagt». Aber da der Kontrollrat Beschlüsse nur einstimmig fassen konnte, war er fortan blockiert und trat danach auch nicht mehr zu Beratungen zusammen.<sup>13</sup>

Das Ende der gemeinsamen Deutschlandpolitik kam jedoch nicht plötzlich, sondern hatte sich lange abgezeichnet. Konflikte gab es praktisch von Beginn an. Dabei verliefen die Fronten keineswegs nur zwischen der Sowjetunion auf der einen und den Westmächten auf der anderen Seite.<sup>14</sup> Zumindest am Anfang erwies sich auch Frankreich als Störfaktor. Da man in Paris weiterhin Grenzkorrekturen und sogar die Zerstückelung Deutschlands wünschte, machte die französische Regierung schon am 14. September 1945

ihre Zustimmung zur Errichtung deutscher Zentralverwaltungen von der Bedingung abhängig, dass die linksrheinischen Gebiete und das Ruhrgebiet von Deutschland abgetrennt würden, und nutzte in der Folge das Instrument des Kontrollrats, um die Schaffung von Zentralverwaltungen zu blockieren.<sup>15</sup>

Aber auch die Sowjetunion verfolgte in der Deutschlandpolitik einen eigenen Kurs, der durch die Schulung deutscher Exil-Kommunisten in Moskau während des Krieges gezielt vorbereitet worden war.<sup>16</sup> So wurde ab September 1945 mit der Bodenreform, der Verstaatlichung der Schwer- und Schlüsselindustrien sowie der Umgestaltung des Bildungswesens ein grundlegender Systemwandel in Ostdeutschland eingeleitet.<sup>17</sup> Mit der Zwangsvereinigung von SPD und KPD zur SED im April 1946 zeichnete sich darüber hinaus – ungeachtet aller Beteuerungen eines «volksdemokratischen Weges» – eine Konzentration der politischen Macht in den Händen einer Monopolpartei nach sowjetischem Vorbild ab. Die 1944 im Rahmen der European Advisory Commission (EAC) in London vereinbarte «Einheitlichkeit des Vorgehens der Oberbefehlshaber in ihren jeweiligen Besatzungszonen» war deshalb nicht mehr aufrechtzuerhalten. Deutschland wurde zum Testfall für den sich anbahnenden Ost-West-Konflikt.<sup>18</sup>

### *Spaltung der Vier-Mächte-Verwaltung*

Vor diesem Hintergrund kam der Gesetzgebung der Alliierten in den einzelnen Besatzungszonen eine immer größere Bedeutung zu. Hier waren es die einzelnen Oberbefehlshaber bzw. Militärregierungen und Militäradministrationen, die für ihre jeweiligen Besatzungszonen eigene Gesetze, Verordnungen, Proklamationen, Befehle und Direktiven erließen, die teilweise auch in den jeweiligen Sektoren in Berlin in Kraft gesetzt wurden. Für Groß-Berlin gab es allerdings mit der Alliierten Kommandantur, die im ehemaligen Hauptsitz des Verbandes der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Dahlem ihr Quartier bezogen hatte, eine eigene Struktur. Die Kommandantur unterstand zwar formell dem Kontrollrat, erließ jedoch auch eigene Rechtsakte und beeinflusste bis 1948 durch Anordnungen an den Oberbürgermeister und den Berliner Magistrat maßgeblich die innerstädtische Entwicklung. Wie der Kontrollrat, so wurde die Kommandantur 1948 ebenfalls ein Opfer der zunehmenden Ost-West-Spannungen: Am 16. Juni zog der sowjetische Vertreter Alexander Kotikov aus Protest gegen die Einführung der D-Mark in Berlin aus der Kommandantur aus.<sup>19</sup> Anders als der Kontrollrat bestand die Kommandantur nach dem sowjetischen Boykott jedoch weiter, auch wenn sich bei den Beratungen jetzt nur noch die westlichen Vertreter

trafen und obwohl die Entscheidungen nur noch in den Westsektoren durchgesetzt werden konnten. So entbehrten die Sitzungen nicht einer gewissen Skurrilität, zumal die westlichen Vertreter stets symbolisch einen Platz für ihren sowjetischen Kollegen frei ließen, bis die Tätigkeit der Kommandantur am 15. März 1991 – mit der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde zum Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990 – offiziell endete.

Eine besondere Situation bestand im Saarland, das gemäß einer Verordnung des Oberkommandierenden der französischen Armee in Deutschland vom 12. Februar 1946 nicht mehr dem Alliierten Kontrollrat unterstand, sondern einem gesonderten Besatzungsrecht unterworfen war und von einem französischen Hohen Kommissar verwaltet wurde. Mit dem Inkrafttreten der Saarländischen Verfassung vom 15. Dezember 1947 wurde das Saargebiet dann der Französischen Republik angeschlossen, erhielt jedoch weitgehende innere Autonomie, wobei das bis dahin geltende Besatzungsrecht außer Kraft gesetzt wurde.<sup>20</sup>

Bei aller Unterschiedlichkeit des Vorgehens der Besatzungsmächte, das sich aus dieser Uneinigkeit ergab, gelangen ihnen die Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze und die Auflösung der NSDAP sowie der NS-Organisationen überraschend problemlos. Die entsprechenden Beschlüsse des Kontrollrats wurden von den Militärregierungen zügig umgesetzt, ohne dass sie dabei auf nennenswerten Widerstand stießen. Der Kontrast zur Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg, als die Bestimmungen des Versailler Vertrages beständig unterlaufen und ausgehöhlt worden waren, konnte größer kaum sein. Schwierigkeiten bereitete hingegen das Personal, das die Nationalsozialisten hinterlassen hatten. Die schiere Dimension der Verbrechen, die von den Deutschen begangen worden waren, und die immense Schuld, die sie damit auf sich geladen hatten, machten eine Bestrafung der Täter unausweichlich. Zudem stellte sich die Frage, wer auf deutscher Seite am politischen Neuaufbau überhaupt noch mitwirken konnte, wenn praktisch die gesamte Bevölkerung in das nationalsozialistische Regime verstrickt gewesen war.

### *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher*

Bei der justiziellen «Aufarbeitung» der NS-Vergangenheit ist zunächst der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher des Dritten Reiches hervorzuheben, in dem vom 20. November 1945 bis 1. Oktober 1946 gegen insgesamt 22 führende Persönlichkeiten des Nazi-Regimes und acht seiner Organisationen verhandelt wurde.<sup>21</sup> Vorschläge für die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechern waren noch während des Krieges von der United Nations War Crimes Com-



mission erarbeitet worden, die seit Herbst 1943 in London tagte und auch schon Listen zusammenstellte, welche Personen als Kriegsverbrecher anzusehen seien. Am 30. Oktober 1943 wurde dazu von den USA, Großbritannien und der Sowjetunion die «Moskauer Deklaration» verabschiedet, mit der die Drei Mächte den ersten Schritt zur Errichtung eines internationalen Strafgerichts machten.<sup>22</sup> Ein formelles «Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse» wurde am 8. August 1945 von Vertretern der Regierungen der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion sowie der provisorischen Regierung Frankreichs in London unterzeichnet. Dem Abkommen, dem das Statut für einen Internationalen Militärgerichtshof anhing, der die von den Siegermächten namhaft gemachten Hauptkriegsverbrecher zur Rechenschaft ziehen sollte, «für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht vorhanden» war<sup>23</sup>, schlossen sich weitere 19 Staaten an.<sup>24</sup> Dieses Statut kodifizierte die Tatbestände der Kriegsverbrechen, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, des Verbrechens gegen den Frieden sowie der Verschwörung.<sup>25</sup> Mit Ausnahme der Verschwörung bilden sie – zusammen mit dem Völkermord – den Bestand des modernen materiellen Völkerstrafrechts.<sup>26</sup>

Damit waren die Voraussetzungen für den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess vor einem internationalen Militärtribunal geschaffen. Diese bildeten auch die Grundlage für viele weitere Prozesse, die unter alliierter Ägide geführt wurden. Die bekanntesten sind die zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse unter alleiniger amerikanischer Regie, die gegen Ärzte, Juristen (dazu später mehr, s. S. 44 ff.), Industrielle (Flick, Krupp und I.G. Farben), Generale der Wehrmacht, Angehörige des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS, Angehörige von Einsatzgruppen der SS und schließlich im Wilhelmstraßen-Prozess gegen Angehörige des Auswärtigen Amtes und anderer oberster Reichsbehörden geführt wurden.<sup>27</sup> Der Wilhelmstraßen-Prozess beendete mit Urteil vom 11. April 1949 die Reihe der Nürnberger Prozesse. Alles in allem wurden allein in den Prozessen vor Militärgerichten in den drei westlichen Besatzungszonen in Deutschland – die Briten führten unter anderem Militärgerichtsverfahren gegen die Generalfeldmarschälle Albert Kesselring und Erich von Manstein durch – 5025 Angeklagte verurteilt. In der Sowjetischen Besatzungszone wird die Gesamtzahl der Verurteilten auf etwa 45 000 geschätzt, die häufig nicht in ordentlichen Verfahren, sondern auf administrativem Wege abgeurteilt wurden. Strafprozesse gegen Deutsche im Ausland fanden in Frankreich, Polen, der Sowjetunion, den Niederlanden, Italien und zahlreichen weiteren Ländern statt. Auch vor deutschen Gerichten wurden später NS-Verbrecher angeklagt. Bekannte Beispiele dafür sind der Ulmer

Einsatzgruppenprozess 1957/58, in dem es um den Massenmord an den Juden im Baltikum ging, und die drei Auschwitz-Prozesse von 1963 bis 1968 sowie deren drei Nachfolgeprozesse in den 1970er Jahren.<sup>28</sup> Angeklagt waren aber auch japanische Kriegsverbrecher: Für sie trat am 31. Juli 1946 das Internationale Militärtribunal für den Fernen Osten in Tokyo zusammen.

Die größte internationale Aufmerksamkeit erlangte jedoch der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher des Dritten Reiches. Grund dafür war neben der Prominenz der Angeklagten nicht zuletzt das Ausmaß der zur Verhandlung stehenden Verbrechen. Als ab dem 30. September 1946 das Urteil verkündet wurde, hatte der Gerichtshof 403 öffentliche Sitzungen abgehalten, 33 von der Anklagebehörde benannte Zeugen hatten mündlich ausgesagt, 61 Zeugen, zu denen noch 19 der Angeklagten hinzukamen, die nach dem anglo-amerikanischen Strafverfahrensrecht selbst Zeugen sein konnten, sagten für die Verteidigung aus. Weitere 143 Zeugen machten ihre Aussagen für die Verteidigung in Form schriftlicher Antworten auf Fragebogen. Tausende von Dokumenten waren dem Gericht vorgelegt worden, 38 000 eidesstattliche Erklärungen, versehen mit 155 000 Unterschriften, waren ihm zur Kenntnis gebracht worden, um die unter Anklage stehenden Personen und Organisationen zu be- oder entlasten.<sup>29</sup> Am Ende wurden nach einer Prozessdauer von zehn Monaten drei Angeklagte freigesprochen, sieben zu Haftstrafen verurteilt, drei nationalsozialistische Organisationen für verbrecherisch erklärt und zwölf Angeklagte zum Tode durch den Strang verurteilt, unter ihnen der nicht anwesende Martin Bormann.<sup>30</sup>

Während dieser zehn Monate enthüllte sich erstmals nach dem Ende des NS-Regimes die wahre Dimension der nationalsozialistischen Verbrechen vor der Weltöffentlichkeit. Auch wenn immer noch viele Fragen offen blieben, gelang es der Anklage, umfangreiches Material vorzulegen, das diese Verbrechen belegte. Es ist allerdings festzustellen, dass in dem frühen Zeitpunkt nach Ende des Krieges das gesamte Ausmaß der systematischen Vernichtungsmaschinerie in Auschwitz, Sobibor und anderen Lagern noch nicht erkannt wurde. Nach der amerikanischen Anklagestrategie lag das Hauptaugenmerk ohnehin auf der Kriminalisierung des Angriffskrieges.<sup>31</sup> Die dazu unterbreiteten Dokumente und Erkenntnisse dienten in erster Linie dem Zweck, die Angeklagten ihrer Untaten zu überführen. Indem man die Tatsachen sprechen ließ, wurde aber zugleich das Bild des Dritten Reiches, das bis dahin durch die nationalsozialistische Propaganda auf groteske Weise verzerrt worden war, zurechtgerückt. Neben dem Bemühen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, ist damit der Beitrag, den die Vertreter der Anklage zur Erforschung der jüngsten Vergangenheit und zur Anprangerung

der Gräueltaten vor der Weltöffentlichkeit leisteten, kaum hoch genug zu bewerten.

Ein anderer Aspekt der immensen Bedeutung des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses liegt in der bis heute fortdauernden Rechtsentwicklung, die dieser Prozess angestoßen hat.<sup>32</sup> Denn er markiert nicht nur die Entstehung des modernen Völkerstrafrechts, sondern beeinflusst diese Rechtsmaterie bis heute nachhaltig.<sup>33</sup> Die Entwicklung, die von Nürnberg zunächst langsam und stockend ausging, führte über einen Jahrzehnte andauernden und oft mühsamen Fortgang bis hin zur Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag. Der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess versicherte, die elementaren Menschenrechte auch im Krieg und vor Machthabern und Staatsführern zu schützen – und zwar auf allen Seiten. Er versprach, wie der amerikanische Hauptankläger Robert H. Jackson es ausdrückte, den Primat der Vernunft über die Macht.<sup>34</sup> Dieses «Versprechen von Nürnberg» endlich vollständig einzulösen, bleibt die vordringliche Aufgabe der internationalen Strafjustiz.<sup>35</sup>

Neben dem spektakulären Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, in dem das Spitzenpersonal des NS-Regimes auf der Anklagebank saß, mussten die Folgeprozesse und die zahlreichen anderen Verfahren, die in den einzelnen Besatzungszonen durchgeführt wurden, naturgemäß verblassen. Dazu zählten etwa die Dachauer Prozesse, die vor amerikanischen Militärgerichten am 15. November 1945 auf dem Gelände des ehemaligen KZ Dachau begannen. In ihnen mussten sich vor allem Angehörige der Wachmannschaften, aber auch Lagerärzte, denen Menschenversuche vorgeworfen wurden, aus den Konzentrationslagern Dachau, Buchenwald, Flossenbürg und Mauthausen verantworten.<sup>36</sup> In anderen Verfahren ging es um die Tötung von US-Soldaten während der Ardennenoffensive unter Verstoß gegen das Kriegsvölkerrecht, um Lynchjustiz an abgeschossenen amerikanischen Fliegern oder um die Ermordung von psychisch Kranken. Insgesamt wurden vor amerikanischen Gerichten 1941 Personen verurteilt, davon 324 zum Tode. Britische Militärgerichte verurteilten 1085 Angeklagte, davon 240 zum Tode, französische Militärgerichte 2107, davon 104 zum Tode.<sup>37</sup>

### *Die Entwicklung in der SBZ*

Die genaue Zahl der Angeklagten und Verurteilten in der sowjetischen Zone ist unbekannt, da die Verfahren hier direkt dem Volkskommissariat für innere Angelegenheiten der UdSSR (NKWD, ab 1946 MWD), also dem sowjetischen Geheimdienst, unterstanden. Die schon genannte Zahl von 45 000 Verurteilten

beruht auf Schätzungen. Unübersichtlich ist die Situation auch deshalb, weil die Sowjetische Militäradministration (SMAD) mit ihrem Befehl Nr. 00315 vom 18. April 1945 sogenannte «Speziallager» einrichtete, in denen nicht nur Nationalsozialisten, sondern auch andere, politisch missliebige Personengruppen interniert wurden. Derartige Lager bestanden in Bautzen, Berlin-Hohenschönhausen, Buchenwald, Fünfeichen (Neubrandenburg), Jamlitz, Ketschendorf, Mühlberg, Sachsenhausen, Torgau und Werneuchen (Weesow) sowie in Landsberg an der Warthe. In zwei Fällen, nämlich in Buchenwald und Sachsenhausen, wurden ab August 1945 die ehemaligen nationalsozialistischen Konzentrationslager von der sowjetischen Besatzungsmacht weiter genutzt. Nach sowjetischen Angaben sollen in den Speziallagern insgesamt 122 600 Personen inhaftiert gewesen sein, von denen etwa ein Drittel verstarb. Dies geht aus einer Namensliste des Deutschen Roten Kreuzes hervor, die das DRK von russischen Behörden erhielt.<sup>38</sup>

Die Speziallager waren klassische Internierungslager, in denen Personen auf Grund einer bloßen Anschuldigung oder eines Verdachts, das heißt ohne juristische Überprüfung ihrer Schuld, festgehalten wurden. Viele der Internierten waren mittlere oder kleinere Funktionsträger der NSDAP oder anderer NS-Organisationen gewesen. Zumeist handelte es sich um Männer im Alter zwischen 40 und 60 Jahren; etwa fünf Prozent der Häftlinge waren Frauen. Unter den Internierten befanden sich aber auch Tausende von Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren, die unter dem Verdacht, als «Werwölfe» Anschläge gegen die Besatzungstruppen verübt zu haben oder verüben zu wollen, festgehalten wurden.<sup>39</sup> Insgesamt ist davon auszugehen, dass nur etwa die Hälfte der Lagerinsassen zu den sogenannten NS-Aktivisten zählte. Unter den anderen befanden sich auch viele sozialdemokratische und bürgerlich-liberale oder konservative Politiker und Angehörige von Berufsgruppen oder sozialen Schichten, die als «verdächtig» galten, sich dem Prozess der Umgestaltung der SBZ in sowjetisch-sozialistischem Sinne zu widersetzen. Selbst der größte Teil der NS-Aktivisten, etwa vier Fünftel, war als minderbelastet einzustufen – sogar nach sowjetischem Verständnis. Der Chef der SMAD und Oberkommandierende der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland, Marschall Sokolovskij, und der Bevollmächtigte des NKWD für die Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland, Generaloberst Iwan A. Serow, erklärten deshalb in zwei Schreiben vom 4. Dezember 1946 und 24. Juni 1947 an Stalin und den Leiter des NKWD, Lawrentij Berija, dass es «keine Notwendigkeit» gebe, «diese Kategorie der Inhaftierten im Lager zu behalten und sie ohne Zweck zu ernähren».<sup>40</sup>

In Bautzen, Sachsenhausen und Torgau befanden sich auf dem Gelände der

Speziallager auch Unterkünfte für Personen, die vom Sowjetischen Militärtribunal (SMT) verurteilt worden waren. Die Verfahren vor dem SMT waren nicht rechtsstaatlich, sondern verliefen nach stalinistischem Rechtsverständnis mit einer üblichen Verfahrensdauer von 15 bis 20 Minuten. Verteidiger oder Entlastungszeugen waren nicht zugelassen, eine Berufungsmöglichkeit gab es nicht. Eine individuelle Schuld musste vom Tribunal nicht nachgewiesen werden. Als Begründung für die Verurteilung genügte zumeist der bloße «Vorwurf». Langjährige Zwangsarbeit war die Regelstrafe. Aber auch mehrere tausend Todesurteile wurden verhängt. Die genaue Zahl ist wiederum nicht bekannt, vermutet werden etwa 2400, unter anderem gegen Wachmannschaften von Konzentrationslagern wie Sachsenhausen und Buchenwald.

Als die letzten Speziallager in Sachsenhausen, Buchenwald und Bautzen im März 1950 aufgelöst wurden – die anderen waren bereits 1948 geschlossen worden –, befanden sich hier noch 10 513 Häftlinge, die von sowjetischen Militärtribunalen verurteilt worden waren und die man nun an die DDR zur weiteren Strafverbüßung übergab. Gegen weitere 3442 Beschuldigte, denen vorgeworfen wurde, Kriegsverbrechen bzw. NS-Verbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben, sollten Strafverfahren durchgeführt werden. Sie fanden vom 21. April bis 29. Juni 1950 vor mehreren Strafkammern des Landgerichts Chemnitz im Zuchthaus der sächsischen Kleinstadt Waldheim statt. Auch diese Verfahren widersprachen, wie die meisten der vor sowjetischen Militärgerichten durchgeführten Prozesse, jeglichen rechtsstaatlichen Grundsätzen.<sup>41</sup> 3324 Angeklagte wurden verurteilt, davon 29 zum Tode, deren Zahl sich nach dem Abschluss der 1317 Revisionsverfahren im Juli 1950 noch auf 32 erhöhte. Letztlich wurden 24 Todesurteile am 4. November 1950 durch Erdrosselung vollstreckt. Da kein Henker zur Verfügung stand, mussten Volkspolizisten im Offiziersrang die Hinrichtungen vornehmen.<sup>42</sup>

### *Hilde Benjamin: Die «Rote Guillotine»*

Hilde Benjamin, von 1949 bis 1953 Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR, war bei den Waldheimer Prozessen nur beratend tätig. In insgesamt 13 Schauprozessen gegen tatsächliche oder vermeintliche Gegner des SED-Regimes führte sie zwischen 1950 und 1953 aber selbst den Vorsitz und verhängte dabei nicht nur hohe Zuchthausstrafen, sondern fällte auch zwei Todesurteile. Ein Beispiel dafür war der Dessauer Prozess, der am 26. April 1950 begann. Darin waren mehrere Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft mit Sitz in Des-

sau angeklagt, «seit Dezember 1945 fortgesetzt in Sabotageabsicht die wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane durchkreuzt» und dem wirtschaftlichen Aufbau der SBZ und DDR «schwersten Schaden zugefügt» zu haben.<sup>43</sup> Benjamin, die vorher nie als Richterin, sondern lediglich als Verteidigerin in Kommunistenprozessen während der Weimarer Republik und 1945 einige Monate als Anklägerin tätig gewesen war, spielte dabei eine derart unrühmliche Rolle, dass der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig, Rudolf Wassermann, sie 1994 sogar mit Roland Freisler als «Exponenten totalitärer Justiz» gleichsetzte.<sup>44</sup>

Tatsächlich erhielt Benjamin für ihre brutale Amtsführung in Schlüsselstellungen der DDR-Justiz schon früh den Beinamen «Rote Guillotine». Dennoch – oder gerade deswegen – wurde sie 1953 zur Justizministerin der DDR ernannt.<sup>45</sup> In ihrer neuen Funktion war sie nach dem 17. Juni 1953 unmittelbar für den Justizmord an dem Magdeburger Gärtner Ernst Jennrich und an der wohnsitz- und berufslosen Erna Dorn verantwortlich. Jennrich hatte am 17. Juni an Demonstrationen gegen das SED-Regime teilgenommen und dabei angeblich einen Polizisten erschossen, obwohl er nachweislich gar nicht am Tatort gewesen war. Trotzdem wurde er im August 1953 in einem Strafprozess vor dem 1. Senat des Magdeburger Bezirksgerichts wegen Boykott- und Mordhetze sowie wegen Propaganda für den Faschismus und Militarismus zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Justizministerin Benjamin indessen erschien das Urteil zu milde. Sie setzte daher in einem weiteren, nur 15 Minuten dauernden Verfahren vor demselben Magdeburger Gericht, das die Zuchthausstrafe verhängt hatte, durch, dass Jennrich zum Tode verurteilt wurde. Die Hinrichtung erfolgte am 20. März 1954 in der Zentralen Hinrichtungsstätte der DDR in Dresden durch eine «Fallschwertmaschine».<sup>46</sup>

Im Fall von Erna Dorn handelte es sich um eine offenbar geistig verwirrte Frau, ein ehemaliges Mitglied der SED, das wegen kleinkrimineller Handlungen aus der Partei ausgeschlossen worden war. Sie hatte sich abwechselnd als KZ-Opfer oder Aufseherin im KZ Ravensbrück bezeichnet und sich bezichtigt, Agentin und Spionin zu sein, die von ihrem inzwischen geschiedenen Mann, einem angeblichen amerikanischen Geheimdienstoffizier, «geführt» worden sei. Im Mai 1953 wurde sie dafür von einem DDR-Gericht wegen «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» zu fünfzehn Jahren Zuchthaus verurteilt, obwohl es keinerlei Beweise gab, die ihre «Geständnisse» hätten erhärten können: Überlebende von Ravensbrück konnten sich an die Frau nicht erinnern, ihr ehemaliger Mann, der Spanienkämpfer und angehende Offizier der Volkspolizei Max Gewalt, hatte mit geheimdienstlicher Tätigkeit erwie-senermaßen nichts zu tun. Doch dann geschah Überraschendes: Am 17. Juni

1953, dem Tag des «Volksaufstandes» in der DDR, wurde Erna Dorn zunächst aus dem Gefängnis entlassen, aber schon am nächsten Tag erneut festgesetzt. In einem Prozess, der weniger als eine Stunde dauerte, wurde sie danach am 22. Juni als angebliche «Rädelsführerin» des Aufstandes in Halle auf Anordnung von Justizministerin Benjamin wegen «Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen sowie Kriegshetze» zum Tode verurteilt und am 1. Oktober 1953 durch das Fallbeil hingerichtet. Der Verdacht liegt nahe, dass sie mit ihrer vorübergehenden Freilassung gezielt in eine Falle gelockt worden war, um eine «Verantwortliche» für die Unruhen des 17. Juni präsentieren zu können. Denn mit ihr, so wusste man, würde man vor Gericht leichtes Spiel haben.<sup>47</sup>

Derartige Prozesse, in denen offenkundig Rechtsbeugung betrieben wurde, dienten durch ihre öffentlich zur Schau gestellte Unberechenbarkeit besonders in den Anfangsjahren der DDR als Mittel zur Durchsetzung und Absicherung der SED-Diktatur. Sie waren aber nur möglich, weil die Gewaltenteilung aufgehoben und die Justiz der zentralen Parteilenkung der SED unterworfen worden war.<sup>48</sup> Da die Sowjetische Militäradministration zudem durch ihren Befehl Nr. 49 vom 4. September 1945 alle Personen aus dem Justizdienst ausgeschlossen hatte, die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen waren – dies betraf insgesamt 8169 Justizbeamte, darunter etwa 80 Prozent der Richter und 78 Prozent der Staatsanwälte in der SBZ –, fehlte es auch an qualifiziertem Personal.<sup>49</sup> Bis 1948 besetzte man die Richterstühle zwar vielfach noch mit unbelasteten, aber juristisch kompetenten Alt-Richtern, die 1933 entlassen oder suspendiert worden waren, so dass zum Beispiel 1947 in Sachsen-Anhalt 121 der 271 Richter über 60 Jahre alt waren.<sup>50</sup> Doch allmählich traten – im Sinne eines «zweiten Elitenwechsels» – an die Stelle «bürgerlicher» Richter und Staatsanwälte vielfach sogenannte Volksrichter und Volksstaatsanwälte, die an den Zentralen Richterschulen der ostdeutschen Länderjustizverwaltungen in Schnellkursen ausgebildet worden waren. Die Kurse dauerten zunächst nur wenige Monate und konnten ein universitäres Studium kaum ersetzen, auch wenn bis 1947 noch die fachliche Qualifizierung im Vordergrund stand. Danach nahm allerdings die Politisierung der Ausbildungsinhalte stark zu, um eine «sozialistische Gesetzlichkeit» nach sowjetischem Vorbild zu schaffen, und die Richter und Staatsanwälte sahen sich immer stärker in den Dienst der Durchsetzung des politisch-ideologischen Herrschaftsanspruchs der SED gestellt.<sup>51</sup> Damit entwickelte sich in der SBZ/DDR ein neuer Juristentypus, der mit dem konservativen Korpsgeist des traditionellen Justizapparates nichts mehr zu tun hatte. Der staatlichen Willkür und politischen Strafjustiz wurden dadurch, wie im Dritten Reich,

Tür und Tor geöffnet.<sup>52</sup> Zwar wehrten sich manche jungen Richter und Staatsanwälte, die nach 1945 den antifaschistischen Reformansatz im Justizapparat ausdrücklich begrüßt und unterstützt hatten, gegen den neuen Kurs, nahmen damit aber zugleich das vorzeitige Ende ihrer Karriere im sozialistischen Justizapparat in Kauf und gingen vielfach enttäuscht in den Westen.<sup>53</sup>

## ***2. Der Nürnberger Juristenprozess***

Ein gänzlich anderer Weg wurde mit dem Nürnberger Juristenprozess beschritten, der vom 17. Februar bis 14. Dezember 1947 im Schwurgerichtssaal 600 des Justizpalastes in der Fürther Straße in Nürnberg stattfand – also im selben Raum, in dem zuvor bereits der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher des Dritten Reiches geführt worden war. Ausgangspunkt des Prozesses war die Erkenntnis, dass die deutsche Justiz in der NS-Zeit versagt hatte. Statt das Recht gegen das Unrecht in Stellung zu bringen, statt Minderheiten gegen staatliche Willkür zu schützen, hatten Juristen maßgeblich dazu beigetragen, das nationalsozialistische Unrechtsregime zu errichten und aufrechtzuerhalten. Im Reichsjustizministerium (RJM) waren Gesetze zur Unterdrückung ganzer Bevölkerungsschichten vorbereitet und drakonische Strafen zum Schutz von «Führer» und Partei ersonnen worden. Die Beschlüsse der sogenannten Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942, als im Gästehaus der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Am Großen Wannsee 56–58 in Berlin Vertreter der Reichsregierung und der SS zusammengekommen waren, um unter Vorsitz von SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich die Deportation der europäischen Juden zu organisieren, waren mit beängstigender Effizienz und Grausamkeit umgesetzt worden, als zu milde empfundene Justizurteile hatte man mit Hilfe der Gestapo «korrigiert», und Regime-Gegner waren der «Vernichtung durch Arbeit» anheim gegeben worden.<sup>54</sup>

Die Justiz hatte, mit anderen Worten, die Opfer verfolgt und die Täter beschützt, sie hatte die Geheimverfahren des Nacht- und Nebel-Erlasses mitgetragen und das Leid der Menschen in den Kriegsjahren durch Justizterror verschärft. Auch wenn viele Juristen aus der Weimarer Zeit noch bemüht gewesen waren, die Rechtsstaatlichkeit zu bewahren und gerechte Urteile zu fällen<sup>55</sup>, hatten häufig gerade junge Karrieristen an entscheidenden Stellen im Reichsjustizministerium oder an Sondergerichten den Justizterror in die Wirklichkeit umgesetzt – beflügelt durch die wissenschaftlichen Lehren skrupelloser Juraprofessoren etwa der Kieler Schule, die den Willen des «Führers» und die nationalsozialistische Ideologie als letztlich verbindlichen Maßstab



für die Rechtsauslegung predigten.<sup>56</sup> Und der Juristenprozess sollte nun einen ersten Beitrag dazu leisten, den Rechtsstaat in Deutschland wiederherzustellen, wie der Chefankläger der USA, Telford Taylor, in seinem Eröffnungsplädoyer des Nürnberger Juristenprozesses am 17. Februar 1947 erklärte.<sup>57</sup>

Zuvor, im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, waren zwar auch einige Juristen, wie Ernst Kaltenbrunner oder Hans Frank, der Gründer und bis 1942 Präsident der Akademie für Deutsches Recht, angeklagt gewesen. Sie hatten dort aber nicht wegen ihrer juristischen Tätigkeit, sondern als führende Repräsentanten des NS-Regimes und Mitverantwortliche für den Angriffskrieg, die verbrecherische Kriegsführung und massive Menschenrechtsverletzungen vor Gericht gestanden. Beide waren deswegen zum Tode verurteilt worden. Jetzt ging es um die Juristen an sich. Grundlage dafür war das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 16. Dezember 1945, das es der amerikanischen Besatzungsmacht ermöglichte, im Anschluss an den Hauptkriegsverbrecherprozess vor eigenen Militärtribunalen sogenannte Nachfolgeprozesse auszurichten, in denen Vertreter einzelner Berufsgruppen und NS-Regierungsbehörden angeklagt werden sollten, um die Verstrickung der gesamten deutschen Elite in Aggression, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu demonstrieren.

Der dritte dieser Prozesse war das Verfahren «USA vs. Josef Altstötter et al.», wie der Juristenprozess offiziell hieß.<sup>58</sup> Angeklagt waren insgesamt 13 NS-Juristen<sup>59</sup> und ein Laienrichter am Volksgerichtshof.<sup>60</sup> Acht Angeklagte waren Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums gewesen, vier hatten als Richter amtiert, zwei als Staatsanwälte. Es war also ein Prozess gegen Justizjuristen und Repräsentanten der Ministerialbürokratie. Der prominenteste Angeklagte war Franz Schlegelberger, Staatssekretär im RJM unter Reichsjustizminister Franz Gürtner und nach dessen Tod am 29. Januar 1941 bis zur Ernennung des vorherigen Präsidenten des Volksgerichtshofs, Otto Georg Thierack, zu seinem Nachfolger am 20. August 1942 kommissarischer Leiter des Ministeriums.

Die Anklage legte den Juristen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last. Während nach deutschem Recht die richterliche Tätigkeit wegen der besonderen richterlichen Unabhängigkeit privilegiert ist und Richter nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur bei Erfüllung des Tatbestands der Rechtsbeugung (heute § 339 StGB) belangt werden können<sup>61</sup>, wurden die Juristen hier allein für das Ergebnis ihrer Handlungen zur Verantwortung gezogen: die massenhafte Tötung von Regime-Gegnern, die Vernichtung vermeintlich unwerten Lebens geistig Kranker und körperlich Behinderter sowie die Verfolgung und Verurteilung von Menschen allein auf der Grundlage rassistischer Abstammung. Da die angeklagten Juristen den

schweren Verbrechen den Anschein der Rechtmäßigkeit verliehen hatten, fasste das Tribunal ihre Verantwortung in dem schon erwähnten Satz zusammen: «Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen.»<sup>62</sup>

Chefankläger für alle Verfahren im Rahmen des Nuremberg Military Tribunal (NMT) war Brigadegeneral Telford Taylor. Er hatte am Williams College in Williamstown, Massachusetts, Geschichte und Politische Wissenschaften und danach Rechtswissenschaften an der Harvard Law School studiert. Im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof (IMT) hatte Taylor zunächst als Stellvertreter des amerikanischen Hauptanklägers Robert H. Jackson amtiert. In den zwölf Nachfolgeprozessen vor dem amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg fungierte er jetzt als Hauptankläger.<sup>63</sup> Die inhaltliche Vorbereitung des Juristenprozesses überließ er jedoch seinem Stellvertreter Charles M. La Follette, der nach Abschluss seines Jurastudiums 1925 eine Rechtsanwaltspraxis in Evansville, Indiana, eröffnet hatte. Bei den Kongresswahlen 1942 war er als Abgeordneter der Republikanischen Partei in das Repräsentantenhaus in Washington gewählt worden, wo er bis zum 3. Januar 1947 zwei Wahlperioden absolvierte. Nachdem 1946 sein Versuch gescheitert war, eine Nominierung für die Wahlen zum Senat zu erhalten, wirkte er nun an den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen mit und war anschließend noch bis 1949 amerikanischer Militärgouverneur in Württemberg-Baden.

Nach Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 (KRG 10) konnten drei Verbrechenstatbestände zur Anklage gelangen: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Bestraft werden konnte aber auch, wer einer Organisation angehört hatte, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden war. Der Artikel II führte dazu unter Absatz 1 aus, jeder dieser Tatbestände stelle ein Verbrechen dar:

- a) *Verbrechen gegen den Frieden*. Das Unternehmen des Einfalls in andere Länder und des Angriffskrieges unter Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen; Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen.
- b) *Kriegsverbrechen*. Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Misshandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete oder ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder zu anderen Zwecken; Mord oder Miss-

handlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; mutwillige Zerstörung von Stadt oder Land oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.

- c) *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*. Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung; Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.
- d) Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist.»

Die Anklage war nun bemüht, darzulegen, dass die Angeklagten Anteil an der Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehabt hatten (Anklagepunkt I). Der Verschwörungsvorwurf wurde in Anlehnung an das Urteil im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess allerdings nur auf den Angriffskrieg angewendet und ansonsten als zu vage und unbestimmt auch vom NMT im Fall 3 abgelehnt.<sup>64</sup> Den angeklagten Juristen vorwerfbar waren aber neben dem Angriffskrieg noch Kriegsverbrechen (Anklagepunkt II) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Anklagepunkt III). Dazu kam bei sieben der Angeklagten der Vorwurf der Mitgliedschaft in der SS, die das International Military Tribunal (IMT) als kriminelle Organisation verurteilt hatte (Anklagepunkt IV).

Der Bereich der Kriegsverbrechen war juristisch relativ eindeutig bestimmt. Hier ging es ganz allgemein um Verbrechen an der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten. Nach der Haager Landkriegsordnung von 1907 und den Genfer Konventionen von 1929 ist die Besatzungsmacht zwar für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verantwortlich, sie darf aber nicht die zivilen Gesetze im besetzten Gebiet ändern. Gegen diesen alten kriegsvölkerrechtlichen Grundsatz hatte allein schon die Implementierung rassistischer Terrorgesetze durch die Nationalsozialisten verstoßen – von anderen Kriegsverbrechen ganz abgesehen, die damit auch im Juristenprozess folgerichtig eine Rolle spielen mussten.<sup>65</sup>

Das Modell der Verbrechen gegen die Menschlichkeit hingegen, das vom IMT nur im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt angewendet worden war, wurde jetzt auch auf Sachverhalte angewendet, die vor dem Kriegsbeginn am 1. September 1939 lagen, sowie auf Akte, die sich gegen die eigene, also die deutsche, Bevölkerung gerichtet hatten. Normalerweise darf sich das Völkerrecht in innerstaatliche Angelegenheiten nicht einmischen. Bei

Verbrechen gegen die Menschlichkeit sei das anders, erklärte Telford Taylor im Verfahren gegen den Industriellen Friedrich Flick. Art. III KRG 10 stelle «eine ausdrückliche Anerkennung des Grundsatzes dar, dass Handlungen von Deutschen, begangen gegen andere Deutsche, als Verbrechen unter Ges. 10 [...] strafbar sind».<sup>66</sup> Die Legitimation dafür ergab sich nicht nur aus der Systematik des Gesetzes, sondern auch aus dem Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen, die das Menschheitsgewissen als solches schockierten und gegen den allgemeinen «Standard der Zivilisation» verstießen.<sup>67</sup> Da es sich somit um internationales Recht handelte, konnte auch der Hinweis der Angeklagten, sie hätten nur deutsches Recht angewendet, ihre Taten nicht rechtfertigen. Es ging hier also nicht um deutsches, sondern um internationales Recht, das verletzt wurde.<sup>68</sup>

### *Allgemeine rechtliche Grundlagen*

In einem allgemeinen Teil identifizierte das Tribunal sieben Punkte, die daraufhin überprüft wurden, ob sie völkerstrafrechtliche Verbrechen darstellten:

- «1. Prozesse gegen erwiesene Gewohnheitsverbrecher;
2. Fälle von Plünderung in den zerstörten Gebieten Deutschlands, die nach Luftangriffen und unter dem Schutz der Verdunklung begangen wurden;
3. Kriegswirtschaftsverbrechen – gegen die Rationierung, Hortung und dergleichen;
4. Verbrechen der Wehrkraftzersetzung; zersetzende Äußerungen, Kritik an Hitler und dergleichen;
5. Verbrechen des Landes- und Hochverrats;
6. Verbrechen verschiedener Art, soweit sie von Polen, Juden und anderen Ausländern begangen wurden;
7. Verbrechen, die unter das «Nacht-und-Nebel»-Programm und ähnliche Verfahrenarten fielen»<sup>69</sup>.

Lediglich die Punkte 5, 6 und 7 wurden in Nürnberg für verbrecherisch erklärt. Dazu gehörten die gesamte Verfolgungsgesetzgebung, das heißt die Gesetzgebung, die allein aus Gründen der Rassendiskriminierung implementiert wurde, sowie die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, mit der die Enteignung von Juden seitens der Gestapo und des SD legalisiert worden war.<sup>70</sup> Schwerwiegend war auch die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den besetzten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 – kurz Polen- und Judensonderstrafrechtsverordnung<sup>71</sup> –, auf deren Grundlage nach den Ermittlungen des NMT allein 1942 61 836 Verurteilungen ergangen waren. Für verbrecherisch wurde zudem das Regierungsprogramm «Korrektur fehlerhafter Justizurteile» erklärt, das am 18. September 1942 zwischen

Reichsjustizminister Otto Thierack, seinem Staatssekretär Curt Rothenberger, dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler, dem Leiter der Partei-Kanzlei der NSDAP Martin Bormann und anderen beschlossen worden war.<sup>72</sup> Verurteilte konnten damit nach Überprüfung ihrer Strafe durch das RJM zur weiteren «Behandlung» der Gestapo übergeben werden.<sup>73</sup> Die Angeklagten vor dem NMT behaupteten zwar, sie hätten nicht gewusst, was danach mit diesen Leuten geschehen würde.<sup>74</sup> Diese Einlassung wurde vom Tribunal jedoch pauschal mit der Bemerkung quittiert: «This Tribunal is not so gullible as to believe these defendants so stupid that they did not know what was going on. One man can keep a secret, two men may, but thousands, never.»<sup>75</sup>

Es ist bemerkenswert, dass die Justiz in der Bundesrepublik genau diesen Punkt anders beurteilte. So wurde 1970 etwa das Verfahren gegen den ehemaligen Persönlichen Referenten von Franz Schlegelberger und Otto Thierack, den späteren Ministerialrat im BMJ Heinrich Ebersberg, eingestellt, der im RJM für die Vorbereitung der Entscheidungen zur «Korrektur» zuständig gewesen war. Obgleich seine Mitwirkung an der Überstellung von Verurteilten an die Gestapo unstrittig war, meinte die Staatsanwaltschaft Köln, ihm nicht nachweisen zu können, dass er gewusst habe, dass sich der Begriff «Vernichtung durch Arbeit» tatsächlich auf die physische Vernichtung bezog.<sup>76</sup>

Das NMT beschäftigte sich ebenfalls intensiv mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Erbgesundheitsgesetz) und dem darauf gegründeten System der Zwangssterilisierung und Erbgesundheitsgerichte.<sup>77</sup> Von zentraler Bedeutung war jedoch der sogenannte Nacht- und Nebel-Erlass (NN-Erlass) vom 7. Dezember 1941, der auch im IMT-Verfahren bereits thematisiert und als verbrecherisch bezeichnet worden war.<sup>78</sup> Auf der Grundlage dieses Erlasses waren vor allem in den besetzten Gebieten vermeintliche Regime-Gegner festgesetzt und in Geheimverfahren abgeurteilt worden. Den Angehörigen hatte man jede Information über den Verbleib der Betroffenen versagt; die Menschen waren einfach verschwunden.<sup>79</sup> Das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) unter Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel, der im Hauptkriegsverbrecherprozess zum Tode verurteilt wurde, hatte den Erlass am 7. Dezember 1941 geheim unter dem Titel «Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten» in Kraft gesetzt.

Keine Menschlichkeitsverbrechen konnten hingegen in den Punkten 1 bis 4 festgestellt werden, auch wenn die Richter des NMT die drakonischen Gesetze und Strafen des Dritten Reiches verurteilten und ihrer Abscheu darüber Ausdruck verliehen.<sup>80</sup> Besonders galt dies für die kriegsbezogene Gesetzge-

bung, beispielsweise die Kriegssonderstrafrechtsverordnung von 1938<sup>81</sup> und die sogenannte Volksschädlingsverordnung.<sup>82</sup> Das «Heimtückegesetz» von 1934<sup>83</sup> zur Bestrafung jeglicher Form von Kritik am NS-Regime wurde ebenfalls in diese Kategorie eingeordnet. Das Vorgehen gegen «Wehrkraftzersetzung» fanden die NMT-Richter zwar empörend, es wurde aber von ihnen – etwa hinsichtlich der Maßnahmen zur Beschränkung der Meinungsfreiheit – als nicht strafbar eingestuft. Wörtlich hieß es dazu: «Angesichts einer wirklichen und akuten Gefahr kann selbst in Amerika die Redefreiheit etwas eingeschränkt werden. Können wir dann sagen, dass mitten im Wüten des totalen Krieges und im Angesicht unmittelbar drohenden Unheils die Beamten, die diese barbarischen Gesetze in einem letzten verzweifelten Bemühen, die Niederlage hinzuhalten, anwandten, sich Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig machten?»<sup>84</sup> Ähnlich wurde auch das «Gewohnheitsverbrechergesetz» von 1933 beurteilt.<sup>85</sup> Was in den USA in Friedenszeiten erlaubt sei, könne in Deutschland im Krieg nicht als verbrecherisch bezeichnet werden, so die Richter.<sup>86</sup> Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit mochte man darin jedenfalls nicht erkennen.

Während harte Gesetze und übertriebene Strafen vom Tribunal also akzeptiert wurden, war für die amerikanischen Richter eine ungleichmäßige, diskriminierende Anwendung dieser Gesetze nicht tolerabel. Gleichwohl wurden im Ergebnis für die Angeklagten Verbrechen gegen die Menschlichkeit verneint: «All die Gesetze, die wir anführen, konnten in diskriminierender Art angewandt werden und wurden es auch, und in vielen Fällen haben der Justizminister und die Gerichte sie in willkürlicher und brutaler Weise angewandt, die das Menschheitsgewissen empört und die hier strafbar ist. Nun halten wir dafür, dass wir angesichts der besonderen Sachlage dieses Prozesses keinen Angeklagten allein deswegen ohne weiteres verurteilen können, weil Gesetze der ersten vier Gruppen erlassen oder angewandt wurden.»<sup>87</sup>

Für andere Maßnahmen, die offensichtlich allein zu Diskriminierungszwecken eingeführt worden waren, stand hingegen der verbrecherische Charakter für die Richter fest. Es musste einzig die individuelle Verantwortung für jeden einzelnen Angeklagten begründet werden. Das System und der Plan der Rassenverfolgung, so das Gericht, seien deutlich gemacht worden. Allgemeine Kenntnis seiner großen Umrisse in all ihrer Ungeheuerlichkeit habe man den Angeklagten beigebracht. Und so bleibe nur die Frage, «ob das Beweismaterial in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise im Falle der einzelnen Angeklagten dartut, dass jeder einzelne bewusst an diesem Plane mitgewirkt oder zustimmend an ihm teilgenommen hat».<sup>88</sup> Diese Zurechnung zwischen den gesetzgeberischen Maßnahmen einerseits und den Ange-

klagten andererseits fiel bei den Mitarbeitern des RJM leichter als bei den Justizjuristen, die sich darauf berufen konnten, bestehendes Recht lediglich angewandt zu haben.

### *Der Prozess*

Das eigentliche Verfahren gegen die 14 Angeklagten dauerte, nach der Prozesseröffnung am 17. Februar, vom 6. März bis 13. Oktober 1947. Insgesamt hörte das Gericht 138 Zeugen und zog mehr als 2000 Dokumente in Betracht: 641 von der Anklage, 1452 von der Verteidigung. Am 3. und 4. Dezember 1947 wurden die Urteile verkündet, die mit vier lebenslangen Freiheitsstrafen, sechs zeitigen Strafen und vier Freisprüchen vergleichsweise milde ausfielen. Den Juristen wurde damit nicht dieselbe Härte zuteil wie etwa den Ärzten (Fall Nr. 1), Generälen (Fall Nr. 2, 12) oder Mitgliedern der Einsatzgruppen (Fall Nr. 10). Die Tatsache, dass man diejenigen, die den Dolch des Mörders unter ihrer Robe verborgen gehalten hatten, nicht «als Mörder» bestrafte, war jedoch kein Ausdruck von Nachsichtigkeit unter Kollegen, sondern Anzeichen eines allmählich schwächer werdenden amerikanischen Interesses an der weiteren Strafverfolgung, das danach auch im Wilhelmstraßenprozess (Fall Nr. 11) und in den Prozessen gegen die Industriellen (IG-Farben, Krupp, Flick) erkennbar wurde. Grund dafür waren nicht nur die zunehmenden Konflikte im Kalten Krieg mit der Sowjetunion, in dem man die Hilfe der Deutschen benötigte, sondern auch der Umstand, dass die Prozesse kaum noch Unterstützung in der amerikanischen Bevölkerung fanden, die Finanzmittel reduziert wurden und die Probleme wuchsen, Personal für die Anklagebehörde und die Richterbank zu rekrutieren.

Diese strukturelle Schwäche der Anklage wurde von einer intellektuell sehr fähigen Riege deutscher Verteidiger, deren Erfahrung im Umgang mit Kriegsverbrecherverfahren stetig wuchs, zum Vorteil ihrer Mandanten ausgenutzt.<sup>89</sup> So gelang es ihnen, bereits in den Nürnberger Prozessen das Fundament für Exkulpationsnarrative zu legen, die der deutschen Elite in der Nachkriegszeit sowohl zur Selbstrechtfertigung als auch zur Vermeidung öffentlicher und juristischer Nachstellungen dienten. Für die angeklagten Juristen im Juristenprozess lässt sich diese Verteidigungsstrategie in vier Punkten zusammenfassen: (1) Man sei doch trotz des Terrors «anständig» geblieben. (2) Von dem Wahnsinn der systematischen Verfolgung und Vernichtung habe man nichts gewusst. (3) Man hätte nach 1933 auch weichen können, aber dann wären wirkliche Überzeugungstäter an die Macht gekommen; insofern habe man durch das eigene Ausharren «noch Schlimmeres verhindert». Und (4) habe

man ja schließlich nur die geltenden Gesetze angewandt, die den Staatsanwälten oft keine andere Wahl gelassen hätten, als die Todesstrafe zu fordern, und den Richtern abverlangt hätten, diese auch zu verhängen.

Diese Strategien können anhand zweier prominenter Angeklagter im Juristenprozess nachvollzogen werden.

### *Der Fall Schlegelberger*

Franz Schlegelberger, geboren am 23. Oktober 1876 in Königsberg in Ostpreußen, durchlief nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Königsberg und Berlin eine ansehnliche Justizkarriere. Bereits 1914 wurde er zum Kammergerichtsrat ernannt und wechselte 1918 in das Reichsjustizamt, den Vorläufer des Reichsjustizministeriums, in dem er 1927 Ministerialdirektor wurde. Seit 1922 bekleidete er außerdem eine Honorarprofessur an der Juristischen Fakultät der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität. Am 10. Oktober 1931 ernannte Reichsjustizminister Franz Gürtner ihn zum Staatssekretär im RJM. Sein Staatssekretär-Kollege dort war ab 1934 Roland Freisler, der spätere Präsident des Volksgerichtshofs. Anders als Freisler war Schlegelberger aber zunächst kein NSDAP-Mitglied; erst 1938 wurde er – offensichtlich durch eine persönliche Verfügung Hitlers, die als Auszeichnung zu verstehen war – in die Partei aufgenommen. Nach dem Tod Gürtners 1941 leitete Schlegelberger das RJM kommissarisch, bis der frühere Präsident des Volksgerichtshofs Otto Thierack zum neuen Justizminister ernannt wurde. Am 24. August 1942 schied der inzwischen 65-Jährige aus dem Dienst im RJM aus und erhielt von Hitler als Belohnung für die von ihm geleisteten Dienste 100 000 RM – eine Dotation, die nur wenigen treuen Parteigängern zuteil wurde und in Verbindung mit der von Hitler veranlassten NSDAP-Mitgliedschaft bedeutet, dass Schlegelberger eine außerordentlich wichtige Rolle im Justizsystem des NS-Regimes spielte.<sup>90</sup>

Mit Thierack und dem neuen Staatssekretär im RJM, Curt Rothenberger, wurde die «Unabhängigkeit» der Justiz im Dritten Reich, die seit 1933 ohnehin nur noch vordergründig bestand, noch weiter eingeschränkt, wenn nicht gänzlich beseitigt.<sup>91</sup> Dennoch ist die Behauptung Schlegelbergers vor dem amerikanischen Militärtribunal in Nürnberg, dass er für ein gemäßigtes Vorgehen eingetreten sei und erst nach seinem Ausscheiden wirkliche nationalsozialistische Überzeugungstäter die Macht im RJM übernommen hätten, wenig glaubwürdig. Und geradezu absurd erscheint es, wenn er sich sogar in die Nähe des Widerstandes rückte, indem er zu seiner Verteidigung vorbrachte, dem ständigen Druck auf die Justiz seitens Himmlers und anderer



Fürsprecher des Polizeistaats widerstanden zu haben.<sup>92</sup> Zwar wurde dies vom NMT grundsätzlich als «plausibel» bezeichnet. Doch bei genauerem Hinsehen hält die Argumentation Schlegelbergers und seiner Anwälte, Egon Kubuschok, Hubertus Janicki und Kurt Behling,<sup>93</sup> der Wahrheit, der Logik und den Umständen nicht stand. Denn Schlegelberger hatte sich im NS-Regime an führender Position im Reichsjustizministerium an den Verbrechen beteiligt und als Mitglied der Akademie für Deutsches Recht auch juristisch die «neue Linie» vertreten, die mit dem Nationalsozialismus in Deutschland Einzug hielt. Besonders deutlich hatte sich dies bei der Mitwirkung an der «Aktion T4» gezeigt, bei der es unter unmittelbarem Befehl der «Kanzlei des Führers» um die «Vernichtung lebensunwerten Lebens» und damit um die Legalisierung der sogenannten Euthanasie ging, in deren Verlauf bis Kriegsende mehr als 70 000 Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen ermordet wurden. Der Ort, an dem sich die geheime Zentraldienststelle der Nationalsozialisten befand, wo die systematische Massentötung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen – die erste zentral gelenkte Massenvernichtungsaktion im Nationalsozialismus – geplant und organisiert wurde, war die Tiergartenstraße 4. Aber Schlegelberger hatte nicht nur hier, sondern auch an der Aktion zur «Korrektur von Justizurteilen» mitgewirkt, und der Nacht- und Nebel-Erlass vom 7. Februar 1942 hatte ebenfalls seine Unterschrift getragen.<sup>94</sup>

Über diese Tatsachen konnten letztlich auch die Nürnberger Richter nicht hinwegsehen. Sie erklärten, Schlegelberger habe «Hitlers Anmaßung bei der Machtergreifung unterstützt [...], über Tod und Leben zu entscheiden unter Missachtung selbst des Scheins eines Gerichtsverfahrens», und durch seine Ermahnungen und Anweisungen habe er «zur Zerstörung der richterlichen Unabhängigkeit» beigetragen. Durch seine Unterschrift unter den Erlass vom 7. Februar 1942 sei dem Justizministerium und den Gerichten die Verfolgung, Verhandlung und Verfügung über die Opfer des Nacht- und Nebel-Erlasses aufgebürdet worden, und dafür müsse «in erster Linie er die Verantwortung tragen». Außerdem sei er der Einrichtung und Unterstützung von Verfahren «zu einer großangelegten Verfolgung von Juden und Polen schuldig».<sup>95</sup> Seine Gedanken über die Juden seien vielleicht «weniger brutal» gewesen als die seiner Kollegen. Aber man könne sie «kaum als menschlich bezeichnen».<sup>96</sup>

Dass Schlegelberger in Fragen der «Endlösung» Halbjuden vor die Wahl der Unfruchtbarmachung oder der Abschiebung stellen wollte, zeigt zwar den Versuch, Halbjuden vor der Deportation in die Vernichtungslager im Osten zu bewahren. Dieser in einem Brief an den Chef der Reichskanzlei, Dr. Hans Heinrich Lammers, vom 5. April 1942 erwähnte Vorschlag verdeutlicht aber

zugleich auf makabre Art die Verstrickung Schlegelbergers in das System.<sup>97</sup> Denn die Wortwahl in diesem Brief offenbart mehr als alles andere Schlegelbergers Geisteshaltung. Es heißt darin: «Den fortpflanzungsfähigen Halbjuden sollte die Wahl gelassen werden, sich der Unfruchtbarmachung zu unterziehen oder in gleicher Weise wie die Juden abgeschoben zu werden.»<sup>98</sup> Insofern fällt es schwer, Franz Schlegelberger als «tragische Gestalt» anzusehen, wie das NMT meinte. Denn er hatte nicht nur schleichende Zugeständnisse an das NS-Regime gemacht, sondern schwerste Schuld auf sich geladen. Die Nürnberger Richter verurteilten ihn deshalb wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Haft. Bereits 1951 wurde Schlegelberger jedoch wegen Haftunfähigkeit aus dem Kriegsverbrechergefängnis Landsberg entlassen und bezog danach eine Staatssekretärsrente, um die ein weiteres, langwieriges Gerichtsverfahren geführt wurde.<sup>99</sup> Zudem betätigte er sich in der Folge noch als Kommentator des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches, ehe er am 14. Dezember 1970 in Flensburg starb.

Franz Schlegelberger war demzufolge sicher kein Nationalsozialist der ersten Stunde, zumal er am Tag der «Machtergreifung» Hitlers am 30. Januar 1933 bereits an der obersten Sprosse der Karriereleiter angekommen war. Doch er arrangierte sich mit dem neuen Regime und geriet in den folgenden fast zehn Jahren bis zu seinem Ausscheiden 1942 immer tiefer in den Sog der NS-Politik. «Anständig» blieb er dabei nicht. Allein die Sonderstrafrechtsverordnung für Polen und Juden sowie der Nacht- und Nebel-Erlass enthielten massivste Diskriminierungen und menschenverachtende Vorgehensweisen, die er in seiner juristischen Verantwortung nicht hätte mittragen dürfen. Dass es nach seinem vorzeitigen Ruhestand noch schlimmer kam, exkulpiert Schlegelberger nicht.

### *Der Fall Rothaug*

Er habe nur geltende Gesetze angewandt, behauptete im Juristenprozess auch der ehemalige Vorsitzende des Nürnberger Sondergerichts, Oswald Rothaug. Er wurde am 17. Mai 1897 im unterfränkischen Mittelsinn nahe Aschaffenburg geboren, war 1933 zunächst Erster Staatsanwalt in Nürnberg, dann Landgerichtsrat in Schweinfurt und wurde im April 1937 schließlich Landgerichtsdirektor und Direktor des Sondergerichts in Nürnberg. Erst 1938 trat er der NSDAP bei, die aber seine Mitgliedschaft auf 1937 zurückdatierte. 1943 wurde Rothaug schließlich Reichsanwalt am Volksgerichtshof, war allerdings jahrelang auch für den SD – den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS – tätig. Aus seiner Zeit am Sondergericht in Nürnberg ist vor allem der Fall Katzenberger überliefert.

Am 13. und 14. März 1942 hatte Rothaug im Schwurgerichtssaal im Ostflügel des Justizpalastes in Anwesenheit der Nürnberger NS-Parteiprominenz den Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde in Nürnberg, Leo Katzenberger, zum Tode verurteilt. An diesem Fall, der durch den amerikanischen Spielfilm *Das Urteil von Nürnberg* mit Spencer Tracy und Judy Garland aus dem Jahr 1961 – nach dem Drehbuch von Abby Mann – sowie den deutschen Film *Leo und Claire* von Joseph Vilsmaier aus dem Jahr 2002 einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurde<sup>100</sup>, lässt sich das Verhalten von NS-Richtern, die mit Verve durch extensive Auslegung und analoge Rechtsanwendung den politischen Willen des Nazi-Regimes durchsetzten, ebenso gut darstellen wie in der Folge des Juristenprozesses das Versagen der NS-Aufarbeitung durch die Justiz in der Bundesrepublik.

Leo Katzenberger war Erster Vorsitzender der Israelitischen Kultusgemeinde in Nürnberg. In seinem Haus wohnte auch Irene Seiler, die Tochter eines Geschäftsfreundes, mit der Katzenberger ein väterlich-freundschaftliches Verhältnis pflegte. Dafür wurde er von Staatsanwalt Hermann Markl mit der Behauptung, Katzenberger habe mit der nicht-jüdischen Irene Seiler außerehelichen Verkehr gehabt, wegen Verstoßes gegen das Blutschutzgesetz angeklagt. Irene Seiler bestritt die Vorwürfe eidlich. Daraufhin zog Rothaug die Sache an sich und eröffnete das Verfahren vor dem Sondergericht. Zunächst wurde Irene Seiler wegen Meineids zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, denn als Mitangeklagte konnte sie nicht als Entlastungszeugin für Katzenberger auftreten. Katzenberger jedoch sollte unter das Fallbeil. Deshalb verband Rothaug die Anklage auf der Grundlage des Blutschutzgesetzes mit einem Verstoß gegen § 4 der Volksschädlingsverordnung (VVO)<sup>101</sup>, der in Fällen einer «Ausnutzung des Kriegszustandes» eine Strafverschärfung vorsah, die stets die Verhängung der Todesstrafe ermöglichte. Diese Vorschrift vom 5. September 1939, die ein besonders deutlich nationalsozialistisches Gesetz darstellte, lautete: «Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.»

Dieser Tatbestand war Wachs in den Händen aller nationalsozialistisch ideologisierten Richter, die mit den unbegrenzt auslegungsfähigen Begriffen «gesundes Volksempfinden» und «besondere Verwerflichkeit» jedes beliebige Ergebnis begründen konnten. Auch Rothaug bediente sich dieser Vorschrift im Fall Katzenberger, in dem keinerlei Beweise vorlagen und die vermeint-

liche Tat in keinerlei Zusammenhang mit den «durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnissen» stand. Er nutzte die Verordnung somit lediglich als Brücke zur Todesstrafe, die allein für den Verstoß gegen das Blutschutzgesetz nicht zu erreichen gewesen wäre. Rothaug wollte die Verurteilung Katzenbergers, und er wollte dessen Tod. Als Begründung für die Anwendung von § 4 VVO wird daher im Urteil ausgeführt, der Mangel an Aufsichtskräften sei ihm zustatten gekommen, umso mehr, als er seine Besuche bei der Seiler im Schutze der Verdunkelung ausgeführt habe. Zudem sei der Ehemann Seiler zur Wehrmacht eingezogen, so dass auch Überraschungen durch den Ehemann ausgeschlossen gewesen seien.<sup>102</sup>

Tatsächlich stand das Urteil schon vor Beginn des Prozesses fest. Als der Gerichtsarzt Dr. Armin Baur mit der medizinischen Untersuchung beauftragt wurde, die vor einem Todesurteil erfolgen musste, erklärte ihm Rothaug, die Untersuchung sei eine reine Formalität, denn Katzenberger würde «ohnedies geköpft werden». Als der Arzt darauf hinwies, dass aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Angeklagten der Vorwurf der Rassenschande sehr fraglich sei, antwortete Rothaug: «Für mich reicht es aus, dass dieses Schwein gesagt hat, ein deutsches Mädchen hätte ihm auf dem Schoß gesessen.»<sup>103</sup> Der Prozess gegen Katzenberger war also ein reiner Schauprozess, der mit Strafjustiz nichts gemein hatte. Hinzu kam eine «besonders rüde, gehässige und zynische Verhandlungsführung», wie der Bundesgerichtshof 1970 feststellte.<sup>104</sup> Das Todesurteil gegen Katzenberger wurde am 23. März 1942 verhängt. Am 3. Juni 1942 wurde er im Gefängnis Stadelheim in München-Giesing guillotiniert.

Im selben Gerichtssaal, in dem das Nürnberger Sondergericht Leo Katzenberger zum Tode verurteilt hatte, wurde nun, fünf Jahre danach, Rothaug im Juristenprozess wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Haft verurteilt. Die Strafe wurde später auf 20 Jahre herabgesetzt. Die vorzeitige Entlassung Rothaug's aus der Gefangenenanstalt Landsberg am Lech, wo die amerikanische Armee ab 1. Januar 1947 das Kriegsverbrechergefängnis «War Criminal Prison No. 1» betrieb, erfolgte am 22. Dezember 1956, nachdem Rothaug, der wegen eines Magenleidens ohnehin für nicht haftfähig gehalten wurde, über seinen Verteidiger Josef Kößl, einen früheren SS-Mann, wiederholt um Entlassung und Begnadigung nachgesucht hatte. Damit verbrachte Rothaug keine zehn Jahre in Haft.

Das Katzenberger-Verfahren hatte in den 1960er Jahren allerdings noch ein juristisches Nachspiel, als Rothaug's Beisitzer am Nürnberger Sondergericht, die Landgerichtsräte Dr. Karl Josef Ferber und Dr. Heinz Hugo Hoffmann, vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth angeklagt und am 5. April 1968 lediglich

wegen Totschlags zu drei beziehungsweise zwei Jahren Gefängnis verurteilt wurden, nachdem eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung aufgrund von Verjährung ausschied. Doch die Staatsanwaltschaft, die eine Verurteilung wegen Mordes anstrebte, da die Richter aus niedrigen Beweggründen gehandelt hätten, ging in Revision. Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hob daraufhin das Urteil am 21. Juli 1970 auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück.<sup>105</sup> Der BGH vermochte der Annahme des Landgerichts, dass die Beisitzer aus Furcht vor persönlichen negativen Konsequenzen, das heißt aus Angst vor dem Vorsitzenden Rothaug, gehandelt und die antisemitischen Ziele nicht selbst gebilligt hätten, nicht zu folgen. Vielmehr hielt er es für naheliegend, dass die Beisitzer den «Schauprozess» mitgetragen hatten, da ihnen bei einer derartig dünnen Beweisedecke und einer so offensichtlich konstruierten rechtlichen Argumentation nicht verborgen geblieben sein konnte, dass es sich allein um eine Maßnahme zur Tötung Katzenbergers handelte.

Tatsächlich hatte das Urteil seinerzeit in höchsten Juristenkreisen Verwunderung ausgelöst. Selbst Roland Freisler hatte es zwar für vertretbar, aber auch für «kühn» gehalten.<sup>106</sup> Außerdem hatten die Beisitzer nach Auffassung des BGH aus beruflichem Ehrgeiz gehandelt – was ebenfalls als niedriger Beweggrund im Sinne des § 211 StGB angesehen werden konnte, da sie die eigene Karriere über das Leben eines anderen Menschen gestellt hatten. Am Ende wurde das Verfahren gegen Ferber vom Landgericht aus Gesundheitsgründen eingestellt, so dass der neuerliche Prozess nur gegen Hoffmann eröffnet wurde.<sup>107</sup> Die Prüfung, ob Mordmerkmale in Betracht kämen, wurde aber auch in diesem Fall nicht abgeschlossen. Das Verfahren wurde 1976 ebenfalls, aus denselben Gründen, eingestellt.<sup>108</sup> Somit war man hier im Vergleich zu anderen Verfahren gegen NS-Richter immerhin zu einer Verurteilung in erster Instanz gelangt. Nach der Revision, die eigentlich zu einer härteren Strafe führen sollte, hatten aber wieder die nicht unüblichen Mechanismen der Verzögerung und schließlich der Verfahrenseinstellung gegriffen.

#### *Aussage Walter Roemer*

Einer der Zeugen, die im Juristenprozess aussagten, war Walter Roemer. Er war vom 1. Juli 1934 bis 1945 Staatsanwalt am Landgericht München I und einer der Vollstreckungsstaatsanwälte im Gefängnis Stadelheim gewesen. Er wird uns später als Abteilungsleiter im BMJ wieder begegnen. Vor dem NMT wurde er insbesondere deshalb als Zeuge vernommen, weil er einem Oberst der U. S. Army und der amerikanischen Militärregierung in Bayern Dokumente übergeben hatte, bei denen es sich um Abschiedsbriefe von hingerichte-

ten Gefangenen handelte, die den Verwandten vorenthalten worden waren. Im Wesentlichen ging es dabei um «NN-Gefangene», also um Gefangene, die auf Grund des Nacht- und Nebel-Erlasses inhaftiert worden waren. Diese Personen sollten «verschwinden», und die Angehörigen sollten im Ungewissen darüber gelassen werden, was mit ihnen geschehen war. Abschiedsbriefe zu schreiben, war diesen Gefangenen nicht gestattet. Sollten doch solche Briefe gefunden werden, waren sie von den Justizbehörden einzukassieren und zu vernichten.

Die Befragung Roemers bezog sich zunächst auf den Angeklagten Oberreichsanwalt Ernst Lautz.<sup>109</sup> Neben Freisler war Lautz einer der Vorzeigjuristen des Dritten Reiches gewesen. Geboren 1887 in Wiesbaden, hatte er seit dem 1. Juli 1939 bis zum Ende als Oberreichsanwalt am Volksgerichtshof amtiert und in dieser Position unter anderem die Anklage im Verfahren gegen die Attentäter des 20. Juli 1944 vertreten. In Nürnberg wurde er jetzt zu zehn Jahren Haft verurteilt, aber am 1. Februar 1951 vorzeitig aus Landsberg entlassen. Auch er erhielt im Übrigen eine Pension als Oberreichsanwalt a. D., bis diese 1961 in eine «Gnadepension» von 600 DM umgewandelt wurde. Er starb 1977 in Lübeck.

Roemer berichtete nun als Zeuge darüber, wie der Oberreichsanwalt verfügt hatte, dass die Urteile des Volksgerichtshofs zügig vollstreckt werden müssten. In der Regel hatte er auch gleich ein Schreiben des Reichsjustizministers beigelegt, dass eine Begnadigung abgelehnt worden sei. Befragt zu den Urteilen des Volksgerichtshofs, erklärte Roemer, er habe alle Urteile gelesen. Diese seien seiner Ansicht nach nicht völkerrechtswidrig gewesen, auch wenn er zugab, sich nicht besonders gut im Völkerrecht auszukennen. Auf die Frage, ob er es nicht seltsam gefunden habe, dass die Angeklagten keine Verteidiger gehabt hätten, antwortete er, dass dies in jedem Verfahren begründet worden sei. Und dass in den Verfahren damals keine Zeugen gehört worden seien, fand er erst im Nachhinein ungewöhnlich. Damals sei ihm dies nicht aufgefallen, sonst hätte er seinen Vorgesetzten informiert. Einen Anlass, an den Urteilen zu zweifeln, habe er schon deshalb nicht gehabt, weil die Verurteilten in den Abschiedsbriefen ihre Taten nicht bereuten, auch wenn sie sich als unschuldig im Sinne des Gesetzes gesehen hätten. Allenfalls wären die Urteile in Einzelfällen gegen Partisanen und Saboteure, die wegen kleinerer Vergehen angeklagt worden waren, zu hart gewesen. Darüber zu entscheiden, sei aber Sache des Richters gewesen.<sup>110</sup>

Später sagte Roemer noch ergänzend zu seiner eigenen Person aus, dass er als Vollstreckungsstaatsanwalt in Stadelheim durch Verzögerungen erreicht habe, dass über 130 Gefangene gerettet worden seien. Er habe sich dazu

heimlich mit Wilhelm von Ammon getroffen, der im Juristenprozess ebenfalls zu den Angeklagten gehörte. Ammon hatte als Ministerialrat unter dem in Nürnberg gleichfalls angeklagten Ministerialdirektor Wolfgang von Mettenberg in der «Nacht- und Nebel-Gruppe» des RJM gearbeitet und war dort für die Durchführung des NN-Erlasses zuständig gewesen. Ammon hatte Minister Thierack und Staatssekretär Herbert Klemm über viele Hunderte von Todesurteilen berichtet, die von ihm bereits als «glatt» oder «zweifelhaft» eingestuft waren, und damit offenbar – im Sinne Roemers – oftmals Verzögerungen bei der Hinrichtung erreicht, die sich als lebensrettend erwiesen.<sup>111</sup> Er habe sich, so Roemer, in den Gesprächen mit Ammon auch dafür stark gemacht, belgische und französische Partisanen gegen «Werwolf»-Partisanen auszutauschen, um Hinrichtungen zu vermeiden.<sup>112</sup>

Diese Aussagen Roemers im Juristenprozess mögen dazu beigetragen haben, dass er selbst einer strafrechtlichen Verfolgung entging, obwohl er in der Terrorjustiz des NS-Regimes eine tragende Rolle gespielt hatte. Seine eigentliche Karriere begann allerdings erst nach Kriegsende – zunächst unter dem Dach des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und dann als Ministerialdirektor und Abteilungsleiter IV (Öffentliches Recht) im BMJ, wo er schließlich zu einem der einflussreichsten Ministerialbürokraten im Justizressort überhaupt avancierte.

### *Rezeption in der Bundesrepublik*

In der Bundesrepublik blieb der Nürnberger Juristenprozess in den Jahren nach 1947 weitgehend unbeachtet. Die Ergebnisse wurden nicht verschwiegen. Aber halbherzige Versuche der Besatzungsmächte, den deutschen Text des Urteils, wenigstens in seinem allgemeinen Teil, einem größeren Kreis der Bevölkerung zu vermitteln, zeigten wenig Wirkung. Zu einer näheren Beschäftigung und ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Prozess kam es erst nach 1996, als die damalige Justizsenatorin in Berlin, Lore Maria Peschel-Gutzeit, den Urteilstext veröffentlichte.<sup>113</sup>

Nicht zuletzt die bundesrepublikanische Strafverfolgung stellte sich hinsichtlich des Juristenurteils blind. Erleichtert wurde ihr das Wegsehen durch den Umgang mit dem von den Alliierten erlassenen Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945, das in den Jahren der Besatzungsherrschaft und formal auch danach die Rechtsgrundlage für Prozesse gegen Personen bildete, die wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt wurden. Das Gesetz wurde zwar faktisch bereits seit 1951 nicht mehr angewendet. Aber es bot zwei Vorteile: Zum

einen ließ sich mit der Diffamierung des Gesetzes als «schändliches Besatzungsrecht» das Thema, um das es dabei ging, kleinreden. Zum anderen konnte man mit dem Verweis auf das Gesetz und die angebliche Zuständigkeit der Alliierten die eigene Untätigkeit bequem verschleiern. So wurde das KRG 10 für die Bundesrepublik erst nach der Wiedererlangung der Souveränität mit Inkrafttreten der Pariser Verträge vom 23. Oktober 1954 durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. A-37 der Alliierten Hohen Kommission vom 5. Mai 1955 geändert und anschließend durch das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 endgültig aufgehoben.<sup>114</sup>

Zwar hätte schon 1949 die Möglichkeit bestanden, die darin enthaltenen völkerrechtlichen Tatbestände als Sondergesetze zu übernehmen. Doch man entschied sich dagegen – offenbar weil deutsche Gerichte sich schon vorher schwer getan hatten, die neuen Rechtsgrundsätze, die im KRG 10 enthalten waren, anzuwenden. Dies galt besonders für Konflikte mit dem Prinzip des in Artikel 103 GG enthaltenen Rückwirkungsverbots (*nulla poena sine lege*) und für die Rechtskontinuität, die in der deutschen Rechtsgeschichte stets eine wichtige Rolle gespielt hatte. Man nahm damit – offenbar vielfach nicht ungern – in Kauf, wie Peter Reichel richtig bemerkt hat, dass «viele Täter nur wegen Beihilfe verurteilt und manche Vergehen gar nicht geahndet werden konnten.»<sup>115</sup>

Die Verantwortung von Juristen für den unter der Robe verborgenen Dolch des Mörders wurde somit nach 1949 nicht mehr nach dem KRG 10, sondern nur noch nach dem deutschen Strafgesetzbuch und damit nur anhand des Tatbestandes der möglichen Rechtsbeugung verfolgt. Dazu entwickelte der Bundesgerichtshof allerdings die stark subjektive Lesart, dass ein Richter nur dann wegen Rechtsbeugung belangt werden kann, wenn er auch positiv weiß, dass er sich gegen geltendes Recht wendet. Glaubt der Richter hingegen, sich an Recht und Gesetz zu halten, macht er sich nicht schuldig. In der Konsequenz wurde folgerichtig kein einziger Richter wegen seiner Tätigkeit in der NS-Zeit rechtskräftig verurteilt und – soweit ersichtlich – nur ein einziger Staatsanwalt. Besonders dramatisch zeigte sich diese Rechtsprechung im Fall des ehemaligen Richters am Volksgerichtshof, Hans-Joachim Rehse, und in den schon in der Einleitung genannten Fällen des SS-Richters Otto Thorbeck und des SS-Standartenführers Walter Huppenkothen, die am 18. April 1945 als Richter bzw. Ankläger im SS-Standgerichtsverfahren gegen Dietrich Bonhoeffer, Admiral Canaris, Hans von Dohnanyi und andere im KZ Flossenbürg fungierten. Am Ende wurde lediglich Huppenkothen wegen eines Formfehlers zu zwei Jahren Haft verurteilt, weil er, wie es 1956 im Urteil des BGH gegen ihn hieß, die Todesurteile noch vom Gerichtsherrn hätte bestätigen las-



sen müssen. Damit wurde das SS-Standgericht vom Bundesgerichtshof in einem unerträglichen Urteil noch nachträglich als rechtsförmiges Verfahren anerkannt. Nicht zufällig blieb das Urteil daher lange Zeit unveröffentlicht und führte erst 2004 zu einer öffentlichen Entschuldigung durch den damaligen Präsidenten des Bundesgerichtshofs, Günter Hirsch.<sup>116</sup>

### *Rezeption in der DDR*

Anders verhielt es sich mit der Rezeption des Nürnberger Juristenprozesses in der DDR.<sup>117</sup> Hier wurde das Urteil propagandistisch verwertet, obwohl es sich beim NMT um einen Prozess unter der Verantwortung des amerikanischen Klassenfeindes handelte. Doch der Prozess passte zu den von der DDR geführten Angriffen auf die deutschen «Blutjuristen», die, so der Vorwurf, in der westdeutschen und bundesrepublikanischen Justiz und auch in den Bonner Ministerien nach 1949 wieder tätig seien. So erklärte zum Beispiel Peter Alfons Steiniger, ein kommunistischer Rechtsanwalt jüdischer Abstammung aus Berlin, der zahlreiche Verwandte in Auschwitz verloren hatte, in der Einleitung zu einem von ihm 1969 mitherausgegebenen Buch, das Urteil im Juristenprozess sei noch viel zu milde ausgefallen.<sup>118</sup> Schließlich beruhe das Besatzungsrecht nicht auf dem von «den Völker[n] gestürzten imperialistischen Völkerrecht», sondern auf den Rechten der Aggressionsopfer. Somit sei die moralische Chance der Entnazifizierung von den USA vertan worden, die zudem die Entstehung eines «imperialistischen Separatstaates» – der Bundesrepublik Deutschland – geduldet und gefördert hätten. Zur Bundesrepublik selbst bemerkte Steiniger: «Auch auf dem Gebiet der Justiz hat dieser Staat die Entnazifizierung nach Kräften hintertrieben, eine rasche Begnadigung und Wiederindienstnahme abgeurteilter Kriegsverbrecher herbeigeführt und ist dabei, durch eine perfekte Notstandsverfassung dem Urteil des Nürnberger Militärgerichts im Juristenprozess geradezu ins Gesicht zu schlagen.»<sup>119</sup> Gemeint war die Vorbereitung der Notstandsgesetzgebung durch die Große Koalition aus CDU/CSU und SPD, die am 30. Mai 1968 zu einer Grundgesetzänderung und zur Einfügung einer Notstandsverfassung zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Staates in Krisensituationen, etwa bei Naturkatastrophen oder im Kriegsfall, führte.

Steiniger unterstützte auch die Vorstellung, dass die angeklagten Juristen Teil der Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewesen seien. Die Tatsache, dass das IMT dies nur für den Angriffskrieg anerkannt habe, sei ein Fehler gewesen, denn, so Steiniger, durch «Verwendung der geläufigen Teilnahmeformen» hätten «die Straf-

gerichte der Spezifik dieses kriminellen Phänomens nicht gerecht werden» können. Dies habe sich besonders deutlich beim Nacht- und Nebel-Erlass und dem dabei zu beobachtenden perfiden Zusammenwirken zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichsjustizministerium und der Gestapo gezeigt. Die Angeklagten im Nürnberger Juristenprozess seien deshalb «nicht Opfer einer persönlichen Entgleisung ihres Rechtsbewusstseins» gewesen und «nicht durch eine unglückliche Verkettung von Umständen vom Pfad der bürgerlichen Gesetzlichkeit abgekommen». Sie hätten vielmehr «planmäßig» das Verfassungs- und Völkerrecht «im Dienste des Staates der aggressiven Monopole» missachtet und «den Verbrechern ihren Arm» geliehen. Dem NMT hingegen habe der Mut gefehlt, drakonische Strafen, wie sie in der NS-Justiz die Norm gewesen seien, zu kriminalisieren. Eine solche «richterliche Milde» des NMT sei unververtretbar.<sup>120</sup>

Für die weitere Entwicklung der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen durch die westdeutsche Justiz hatte Steiniger danach nur noch Hohn und Spott übrig. Lediglich die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 mit dem Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit hätte seiner Meinung nach etwas ändern können. So seien die Bemühungen der West-Berliner Justiz, den früheren Kammergerichtsrat und Richter am Volksgerechtshof Rehse seiner gerechten Strafe zuzuführen, durch die Tatsache, dass der Bundesgerichtshof sein Verhalten allein am Tatbestand der Rechtsbeugung gemessen habe, ad absurdum geführt worden. Damit habe der BGH im Nachhinein auch Freisler freigesprochen. Steiniger glaubte daher, Ende der 1960er Jahre in der Bundesrepublik eine Entwicklung hin zu einem neuerlichen faschistischen Staat zu erkennen: Die Verabschiedung der Notstandsverfassung, das bestehende «Gesinnungsstrafrecht», die außenpolitische «Alleinvertretungsanmaßung» und die «revanchistische Erpressung der DDR» seien nichts anderes als neuerliche Aggressionsvorbereitungen, denen das Juristenurteil von Nürnberg 1947 – bei allem Ungenügen – immerhin eine klare Absage erteilt habe.<sup>121</sup>

### *Fazit*

Tatsächlich fällt das Urteil über den Juristenprozess aus heutiger Sicht zwiespältig aus: Einerseits wurde damit die historische Chance genutzt, das Handeln der Juristen am Ergebnis zu messen. Die systematische Diskriminierung durch Gesetze und Rechtsprechung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verurteilen, war die richtige Antwort des internationalen Rechts auf das Unrecht, das die NS-Justiz zu vertreten hatte. Auf der anderen Seite wurde

aber der Justizterror, der sich in einem überbordenden Staatsschutzstrafrecht und drakonischen Strafen gezeigt hatte, nicht *per se* als verbrecherisch angesehen. Damit gab man den Juristen Argumente für die eigene Exkulpation an die Hand, die diese dankbar aufnahmen. Somit bleibt zu fragen, ob bzw. inwieweit vor allem im Bereich des politischen Strafrechts und der Notstandsverfassung der Bundesrepublik auch im Bundesministerium der Justiz nach 1949 von früheren NS-Juristen zu ähnlichen Mitteln gegriffen wurde wie vor 1945. Der Juristenprozess ist deshalb zur Bewertung juristischer Tätigkeit durchaus tauglich, da er verbrecherisches Handeln identifiziert – womit Taten unterhalb dieses Maßstabs allerdings noch keineswegs als gerechtfertigt anzusehen sind.

### 3. Das Problem der Entnazifizierung

Der Nürnberger Juristenprozess 1947 war nur ein kleiner, wenn auch bedeutender Teil des sehr viel umfassenderen Versuchs, die deutsche Gesellschaft vom Geist und Wirken des Nationalsozialismus zu befreien. Auf der Potsdamer Konferenz 1945 hatten die Siegermächte dazu einen Katalog von Maßnahmen beschlossen, der nicht nur die vollständige Entwaffnung und Entmilitarisierung Deutschlands sowie die Auflösung der NSDAP und der von ihr kontrollierten Organisationen vorsah, sondern auch die Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze sowie die Entfernung aller Personen aus öffentlichen und halböffentlichen Ämtern, die «mehr als nominell» die NSDAP unterstützt hatten oder «den alliierten Zielen feindlich» gegenüberstanden.<sup>122</sup> Der Alliierte Kontrollrat spezifizierte diese Forderung ein Dreivierteljahr später mit seiner Direktive Nr. 24 vom 12. Januar 1946, wonach ein genau abgegrenzter Personenkreis zu entlassen war. Im öffentlichen Bereich betraf dies jeden, der nicht nur «gewöhnliche Arbeit» in untergeordneter Position verrichtet hatte. Einbezogen waren aber auch privatwirtschaftliche Unternehmen, Verlage, die Presse, der gesamte Erziehungsbereich und sogar Religionsgemeinschaften.<sup>123</sup>

#### *Entnazifizierung: Eine amerikanische Erfindung?*

Der Begriff *denazification* war bereits 1943 im amerikanischen War Department geprägt worden, als man dort im Rahmen der «Operation Rankin» begonnen hatte, Pläne für den Fall eines militärischen Zusammenbruchs Deutschlands auszuarbeiten.<sup>124</sup> Im April 1944, als die Landung der Alliierten in der Normandie näher rückte, verabschiedeten die Vereinigten Stabschefs

der USA und Großbritanniens ihre Direktive CCS 551 («Directive for Military Government in Germany Prior to Defeat or Surrender»<sup>125</sup>), die eine politisch aktive Militärregierung vorsah, um Nationalsozialisten aus ihren Ämtern zu entfernen, NS-Gesetze aufzuheben, Kriegsverbrecher zu verhaften und abzuurteilen sowie die deutsche Wirtschaft zu kontrollieren.<sup>126</sup> Nach der Invasion wurden diese Pläne im Juli 1944 unter den Decknamen «Talisman» und «Eclipse» weiter präzisiert und sahen nun auch Operationen des Counter Intelligence Corps (CIC) der U. S. Army vor, mit denen gezielt nach führenden Repräsentanten des NS-Regimes und Kriegsverbrechern gefahndet werden sollte. In den Dokumenten des State Department findet sich im gleichen Monat ein von George F. Kennan verfasstes Telegramm aus der amerikanischen Botschaft in Moskau an Außenminister Cordell Hull, in dem bereits von einem «Prozess der Entnazifizierung» unter den deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion die Rede ist.<sup>127</sup> Die inzwischen mehrfach modifizierte Direktive CCS 551 wurde im November 1944 vom Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces (SHAEF) unter General Dwight D. Eisenhower offiziell übernommen und bildete danach in Gestalt des «Handbook for Military Government in Germany»<sup>128</sup> bis zur Kapitulation der Wehrmacht die Richtlinie für das Verhalten der Militärregierung unter dem Dach von SHAEF. Als «vorrangige Ziele der Militärregierung» wurden darin die Festnahme von Kriegsverbrechern und die «Eliminierung des Nazismus, Faschismus und deutschen Militarismus sowie der Nazi-Hierarchie und ihrer Kollaborateure» genannt. Außerdem wurde bereits in der Einleitung unmissverständlich erklärt, Deutschland sei «als ein besiegtes Land und nicht als ein befreites Land» zu behandeln. «Unter keinen Umständen» sollten «aktive Nazis oder glühende Sympathisanten» aus Gründen administrativer Bequemlichkeit oder Zweckmäßigkeit im Amt gehalten werden. Verwaltungseinrichtungen aufgelöster Organisationen, die für die Aufrechterhaltung essentieller öffentlicher Funktionen, etwa im Gesundheitswesen, notwendig waren, sollten nur noch mit «Nicht-Nazis» betrieben werden.<sup>129</sup>

Diese Formulierungen stellten im Vergleich zu vorhergehenden Entwürfen der CCS 551 eine deutliche Verschärfung dar. Tatsächlich hatte Präsident Franklin D. Roosevelt, nicht zuletzt unter dem Einfluss seines Finanzministers Henry Morgenthau, den ersten Entwurf des «Handbook» vom August 1944 mit der Bemerkung verworfen, zu viele Menschen in den USA und in England wären «der Meinung, dass das deutsche Volk als Ganzes nicht verantwortlich sei für das, was geschehen ist – dass nur ein paar Nazis verantwortlich wären. Das ist durch die Tatsachen leider nicht gedeckt. Es muss dem deutschen Volk klargemacht werden, dass die ganze Nation sich an einer

gesetzlosen Verschwörung gegen die Anstandsformen der modernen Zivilisation beteiligt hat.»<sup>130</sup> Allerdings gelang es Morgenthau nicht, seinen eigenen Plan unter dem Titel «Suggested Post-Surrender Program for Germany», den er von Januar bis September 1944 im Finanzministerium hatte ausarbeiten lassen, in der amerikanischen Regierung und gegenüber den Briten durchzusetzen. Zwar konnte er Roosevelt und Premierminister Churchill auf einer Konferenz in Quebec am 16. September 1944 überreden, ihn zu unterzeichnen.<sup>131</sup> Aber als die Existenz des «Hass-Plans» schon wenig später, vermutlich durch eine gezielte Indiskretion aus dem State Department, in die Presse gelangte, in der auch von «heftigen Einwänden» Außenminister Hulls und Verteidigungsminister Stimson's berichtet wurde, sah sich Präsident Roosevelt zu einem Dementi gezwungen.<sup>132</sup> Der Plan war danach vom Tisch. Dennoch beeinflusste die Diskussion darüber die Formulierung der amerikanischen Nachkriegspolitik. Sie fand ihren Niederschlag sowohl in der Neufassung des «Handbook» vom Dezember 1944 als auch in der Direktive JCS 1067 der Joint Chiefs of Staff vom April 1945<sup>133</sup>, die als direkte Handlungsanleitung für das Verhalten der amerikanischen Besatzungstruppen in Deutschland zu verstehen war und bis Juli 1947 in Kraft blieb, ehe sie durch die für Deutschland mildere Direktive JCS 1779<sup>134</sup> ersetzt wurde.

Zudem konnte Morgenthau eigene Mitarbeiter in der Militärregierung in Deutschland platzieren, die General Eisenhower sich aus dem Finanzministerium «ausgeliehen» hatte.<sup>135</sup> Diese «Morgenthau boys», wie man sie im Office of Military Government for Germany (OMGUS) nannte, sorgten dafür, dass die Bestimmungen von JCS 1067 so strikt wie möglich ausgelegt und angewandt wurden. Allerdings zeigt das Beispiel von Bernard Bernstein, der aus Morgenthau's Finanzministerium kam, Eisenhower seit 1942 als Financial Adviser for Civil Affairs and Military Government gedient hatte und seine Position im Mai 1945 räumen musste, dass der Richtungskampf von Morgenthau letztlich nicht zu gewinnen war.<sup>136</sup> Vor allem der mächtige stellvertretende amerikanische Militärgouverneur Lucius D. Clay zählte zu seinen Kritikern. Welche Stimmung damals im Umfeld von Clay herrschte, lässt eine Bemerkung seines Chefberaters Lewis Douglas erahnen, der später erklärte, die Direktive JCS 1067 sei von «ökonomischen Idioten» zusammengebastelt worden; es habe doch schließlich keinen Sinn ergeben, «den fähigsten Arbeitern Europas zu verbieten, soviel wie möglich zu produzieren, wenn doch auf diesem Kontinent ein verzweifelter Mangel an allem» herrschte.<sup>137</sup>

Der Konflikt zwischen harter Bestrafung und der Wiederherstellung einer funktionsfähigen Ordnung betraf aber nicht nur die Wirtschaft. Auch sonst erwies sich die «Entnazifizierung» als schwierige bürokratische Prozedur, die

schon bald an ihren eigenen Ansprüchen zu scheitern drohte. Da sie nicht nur die Elite, sondern das gesamte Volk auf ihre nationalsozialistische Belastung hin zu durchleuchten suchte, war die Aufgabe schlicht gigantisch: Etwa 8,5 Millionen Deutsche, rund 10 Prozent der Bevölkerung, waren Mitglieder der NSDAP gewesen. Sehr viel mehr noch hatten Organisationen angehört, die von der NSDAP kontrolliert wurden. Die Deutsche Arbeitsfront hatte 25 Millionen gezählt, die nationalsozialistische Volkswohlfahrt 17 Millionen. Schätzungen zufolge waren insgesamt mehr als 45 Millionen Deutsche organisatorisch mit der NSDAP unmittelbar verbunden gewesen.<sup>138</sup>

Darüber hinaus hatten sich Hitler und die Nationalsozialisten bis zum Ende ihres Regimes der Unterstützung ihrer Herrschaft durch die weit überwiegende Mehrheit der Deutschen sicher sein können. Widerstand hatte es nur im Ausnahmefall gegeben. Selbst jene Deutschen, die keine direkten Verbindungen zu NS-Organisationen aufwiesen, waren also von ihrem «Mittun» und damit ihrer Mittäterschaft und Mitverantwortung für die nationalsozialistischen Verbrechen nicht freizusprechen. Aber sie zeigten kaum Einsicht, geschweige denn Reue, wie der amerikanische Diplomat Robert Murphy, seit 1944 oberster politischer Berater bei SHAEF, seinem Außenminister Hull am 1. Mai 1945 telegrafisch berichtete: Die Deutschen seien «äußerst reuelos und von unbegreiflicher Ignoranz gegenüber den Taten ihrer Führer und dem Hass, mit dem die Deutschen in Europa betrachtet» würden. Nur wenige gäben zu, von den Konzentrationslagern und den SS-Gräueltaten gewusst zu haben, und lehnten jede eigene Verantwortung dafür ab. Das einzige Verbrechen, das Deutschland in ihren Augen begangen habe, so Murphy, bestehe darin, den Krieg verloren zu haben.<sup>139</sup>

Vor diesem Hintergrund durfte die Entnazifizierung nach amerikanischer Auffassung nicht auf einen kleinen Kreis beschränkt bleiben, sondern musste letztlich die gesamte deutsche Gesellschaft auf ihre Verstrickung im nationalsozialistischen Regime durchleuchten.<sup>140</sup> Dabei wurde in mehreren Stufen verfahren: In den ersten Wochen der Besatzung tauschte man nur die Bürgermeister, Landräte und Regierungspräsidenten aus, während alle anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes noch auf ihren Posten blieben, um die Verwaltung des Landes zu sichern. Die Auswahl des neuen Personals erfolgte oft zufällig, doch verfügte die amerikanische Civil Affairs Division auch über «weiße» Listen, auf denen vertrauenswürdige Personen verzeichnet waren, so dass diese gezielt angesprochen und eingesetzt werden konnten. Außerdem gab es «schwarze» Listen mit Namen belasteter Personen, die im Rahmen eines automatischen Arrestverfahrens (*automatic arrest*) festzunehmen waren: Angehörige der SS, des SD und der NSDAP bis hinunter zu den Amts- und

Propagandaleitern der Ortsgruppen sowie alle leitenden Beamten der Verwaltung. Bis August 1945 wurden so allein in der amerikanischen Zone etwa 80 000 Personen im Rahmen des *automatic arrest* verhaftet und weitere 70 000 als NS-Aktivisten aus ihren Stellungen entlassen.<sup>141</sup>

### *Der Fragebogen*

Am 7. Juli 1945 erließ die amerikanische Militärregierung zudem eine Direktive, wonach auf der Grundlage eines «Fragebogens» mit 131 Fragen, der von allen Erwachsenen über 18 Jahren auszufüllen war, das Ausmaß von Schuld und Verantwortung detailliert, auf den Einzelfall bezogen und damit möglichst gerecht geklärt werden sollte.<sup>142</sup> Als nach acht Monaten eine Zwischenbilanz gezogen wurde, waren von den bis dahin 1,39 Millionen eingegangenen Fragebögen aus der amerikanischen Zone zwar 1,26 Millionen ausgewertet, aber das war nur ein Bruchteil der Bögen, die noch erwartet wurden.<sup>143</sup> Schließlich lebten damals allein in der US-Zone etwa 17,3 Millionen Menschen, in den drei Westzonen insgesamt 47,8 Millionen, von denen 40,7 Millionen über 18 Jahre alt und daher theoretisch verpflichtet waren, einen Fragebogen auszufüllen.<sup>144</sup> General Eisenhower schätzte die Zeit, die benötigt werden würde, um «die Nazis umzuerziehen» und den Entnazifizierungsprozess abzuschließen, daher bereits im Oktober 1945 auf mindestens fünfzig Jahre.<sup>145</sup> Im März 1946, als man die erste Zwischenbilanz zog, schien diese pessimistische Vorhersage nicht mehr übertrieben.

Zwar hatte die amerikanische Armee bei ihrem Vormarsch in einer Münchner Papierfabrik zufällig die Zentralkartei der NSDAP mit 10,7 Millionen Namen entdeckt, so dass die zur Auswertung der Fragebögen gebildete «Special Branch» der OMGUS-Behörde über umfangreiche persönliche Daten verfügte, die es ihr ermöglichten, systematisch Funktionäre und Anhänger des NS-Regimes herauszufiltern. Dennoch blieb die Auswertung eine komplizierte und zeitraubende Angelegenheit. Zum anderen war mit der Einführung der Fragebogen-Praxis die Gruppe der Entlassungspflichtigen anhand von 125 Einzelmerkmalen stark ausgeweitet worden. So führte bereits die Auswertung der ersten 783 045 Bögen in der amerikanischen Zone bis Ende November 1945 zu 163 887 Entlassungen und weiteren 59 699 Entlassungsempfehlungen.<sup>146</sup> Bis Ende März 1946 belief sich die Gesamtzahl der Entlassungen in der amerikanischen Zone auf 139 996 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und 68 568 Beschäftigte in Handel, Gewerbe und Industrie. Hinzu kamen 50 464 Bewerber für den öffentlichen Dienst und 22 888 Bewerber in der Wirtschaft, denen nach der Rückkehr aus Kriegsdienst und Gefangen-

schaft aus politischen Gründen die Anstellung oder Wiederanstellung verwehrt wurde. 336 892 Personen waren demnach bis zum Frühjahr 1946 in der amerikanischen Zone direkt von der Entnazifizierung betroffen.<sup>147</sup>

Die Einführung des Fragebogens hatte sich damit zu einem bürokratischen, aber auch zu einem institutionellen und ökonomischen Alptraum entwickelt. Allein im öffentlichen Dienst war nahezu ein Drittel der Mitarbeiter entlassen worden, so dass die öffentliche Verwaltung praktisch vor dem Zusammenbruch stand. Ähnliches galt für weite Bereiche von Handel, Gewerbe und Industrie, nachdem die Fragebogen-Praxis durch das Gesetz Nr. 8 der amerikanischen Militärregierung vom 26. September 1945 auf alle Bereiche der Wirtschaft ausgedehnt worden war. Bereits im Frühjahr 1946 sah die amerikanische Militärregierung deshalb keinen anderen Ausweg mehr, als die Durchführung der Entnazifizierung – einschließlich der Verwaltung der Internierungslager – auf deutsche Stellen zu übertragen.<sup>148</sup> Dies erschien umso notwendiger, als der amerikanische Kongress inzwischen die Finanzmittel für OMGUS drastisch gekürzt hatte und das Personal der Militärverwaltung daher bereits stark zusammengeschmolzen war.

### *Das Instrument der Spruchkammern*

Mit dem «Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus», das am 5. März 1946 von den Ministerpräsidenten der drei Länder der amerikanischen Zone im Münchener Rathausaal unterzeichnet wurde, vollzogen die USA daher einen Schritt, der noch wenige Monate zuvor für undenkbar gehalten worden wäre: Sie überließen die Durchführung der Entnazifizierung den Deutschen selbst, die nun mit eigenen Kräften über ihre Verstrickung in das NS-Regime befinden sollten. Zwar behielt sich die Militärregierung die Oberaufsicht vor. Doch in der Praxis war die Entnazifizierung jetzt eine deutsche Angelegenheit. Die amerikanischen Behörden hatten vor den unüberwindlichen Schwierigkeiten der Entnazifizierung kapituliert und suchten dieser Tatsache sogar noch etwas Positives abzugewinnen, indem sie ihren Rückzug als Test für die Demokratiefähigkeit der Deutschen priesen, wie die Militärregierung bei der Einführung des Gesetzes erklärte: «Sollte sich das Gesetz als ein Fehlschlag erweisen, so würde das bedeuten, dass das deutsche Volk noch nicht reif ist, die Scherben seiner politischen Vergangenheit selbst zu beseitigen.»<sup>149</sup>

Mitte 1947 trat das Befreiungsgesetz, wie es bald allgemein kurz genannt wurde, mit einigen Modifizierungen auch in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in der französischen Zone in Kraft;



am 1. Oktober 1947 setzten die Briten mit der Verordnung Nr. 110 in ihrer Zone ein ähnliches Verfahren in Gang.<sup>150</sup> Eigene «Befreiungsministerien» bei den Länderregierungen waren nun für die Durchführung der Entnazifizierung verantwortlich. Allein für die Verfahren in der US-Zone wurden 545 Spruchkammern mit 22 000 Mitarbeitern eingerichtet, in der Hauptsache unbelastete oder minderbelastete Juristen unter dem Vorsitz ehrenamtlicher Richter, die bis zum Ende der Entnazifizierung im Februar 1950 rund 900 000 Fälle bearbeiteten. Grundlage der Überprüfung war wiederum der Fragebogen mit den bekannten 131 Fragen, den jeder Deutsche, der älter als 18 Jahre war, auszufüllen hatte. Von der Beantwortung und Überprüfung hing wesentlich die Einstufung als Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer oder Entlastete ab. Die Spruchkammern konnten Sühnemaßnahmen vielfältiger Art verhängen. Diese reichten von der Verpflichtung, Beiträge in Wiedergutmachungsfonds zu entrichten, über Arbeitsbeschränkungen und die Einziehung des Vermögens bis hin zur Einweisung in ein Arbeitslager.<sup>151</sup> Anknüpfungspunkt all dieser Sühnemaßnahmen war die irgendwie geartete Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, nicht eine gegebenenfalls gleichzeitig begangene Straftat. Demgemäß stellte die Verhängung solcher Sühnemaßnahmen auch keine Bestrafung im engeren Sinne dar. Durch sie war die Justiz also nicht gehindert, aufgrund begangener Taten Strafverfahren einzuleiten und die Täter, etwa wegen Kriegsverbrechen, zu belangen.<sup>152</sup>

Aber die Ministerpräsidenten hatten vor Unterzeichnung des Befreiungsgesetzes in langwierigen Verhandlungen mit der amerikanischen Militärregierung nicht nur eine Herabsetzung des Strafmaßes beziehungsweise der Sühnemaßnahmen durchgesetzt, sondern auch das Zugeständnis erhalten, dass bei den künftigen Überprüfungen nicht die Formalbelastungskriterien der Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrats das entscheidende Kriterium darstellen sollten, sondern «ihre juristisch festgeschriebene Widerlegbarkeit und das freie richterliche Ermessen». Damit waren die Maßstäbe für die Anwendung des Gesetzes äußerst dehnbar geworden, und der Ausgang der Entnazifizierung war ins Belieben der von Deutschen besetzten Spruchkammern gestellt.<sup>153</sup> Diese entwickelten sich bald zu «Mitläuferfabriken», in denen es mehr um die Entlastung der eigenen Mitbürger als um die Feststellung des Ausmaßes ihrer Schuld am verbrecherischen NS-Regime ging.<sup>154</sup> Selbst wer zunächst in eine der oberen Kategorien als «belastet» eingestuft wurde, konnte in den anschließenden Berufungsverfahren damit rechnen, eine Einstufung in die Kategorie IV (Mitläufer) oder gar in die Kategorie V (Entlastete) zu erreichen.

*Die britische und französische Entnazifizierungspraxis*

Die britische Militärregierung orientierte sich in ihrer Entnazifizierungspolitik, zu der es eigene Überlegungen zunächst kaum gab, bis Januar 1946 weitgehend an den Bestimmungen der amerikanischen Militärverwaltung. Danach wurde auch für sie die Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrats zur verbindlichen Richtschnur. Allerdings gingen die Briten in der Umsetzung pragmatischer vor als die «Special Branch» des OMGUS – das heißt weniger «missionarisch». Zudem gab es unter der britischen Verwaltung, anders als in der amerikanischen Zone, keine Registrierungspflicht der gesamten Bevölkerung. Viele ehemalige Nationalsozialisten blieben daher unerkannt. Auch die Zahl der Entlassungen war deutlich niedriger als in der amerikanischen Zone. So wurden bis Ende 1945, nachdem rund eine halbe Million Fragebögen ausgewertet waren, nur für 43 288 Personen eine Entlassung zwingend angeordnet («compulsory removal»). Weiteren 41 486 Personen wurde nach einer Bewerbung die Neuanstellung versagt.<sup>155</sup> In der amerikanischen Zone lagen die entsprechenden Zahlen viermal höher, obwohl die britische Zone mit einer Bevölkerung von 22,3 Millionen deutlich größer war als die amerikanische mit 17,3 Millionen.

Da es trotz der geringeren Zahl der von der Entnazifizierung Betroffenen auch in der britischen Zone zu empfindlichen Störungen des öffentlichen Lebens kam, wurden allerdings viele entlassene Personen bald wieder eingestellt, vor allem wenn es um lebenswichtige Bereiche ging. Letztlich besaß die Effizienz der öffentlichen Verwaltung für die Briten Vorrang vor der Entnazifizierung. Vieles erinnerte hier an die frühere Politik der «indirect rule» in den ehemaligen Kolonien. So wie man dort die einheimischen Eliten verwendet hatte, um riesige Territorien zu verwalten, für die britisches Personal nicht zur Verfügung stand, wurden nun auch die deutschen Länder-, Provinz- und Kreisverwaltungen als «verlängerter Arm» der Besatzungsbehörden genutzt.

Als schließlich im Februar 1947 auch in der britischen Zone deutsche Entnazifizierungsausschüsse mit ihrer Tätigkeit begannen, war das Ergebnis ebenfalls vorhersehbar. Von den über zwei Millionen Personen, die Gegenstand eines Verfahrens waren, gingen daraus 58,4 Prozent als unbelastet hervor, 10,9 Prozent als Mitläufer und 1,3 Prozent als minderbelastet. Gegen mehr als eine weitere halbe Million wurde ein Verfahren gar nicht erst eröffnet; sie galten demnach als «unbelastet». 87 668 Verfahren wurden ohne formelles Urteil eingestellt.<sup>156</sup> Für die Einstufung in die Kategorien «Hauptschuldige» und «Belastete» liegen für die britische Zone keine genauen Zahlen vor. Im bevölkerungsreichsten Land Nordrhein-Westfalen wurden aber offenbar

nur 90 Personen in die Kategorien I und II eingestuft. Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass man Mitglieder von im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess für verbrecherisch erklärter Organisationen (Korps der Politischen Leiter der NSDAP, SS, SD und Gestapo) nicht im Rahmen des allgemeinen Entnazifizierungsverfahrens, sondern im Zuge der strafrechtlichen Verfolgung der NS-Verbrechen erfasste.<sup>157</sup>

In der französischen Zone war der Unterschied zum amerikanischen Modell noch größer als im britischen Fall. Zwar wurden auch hier in den ersten Monaten viele Beamte und Angestellte entlassen. Schätzungen gehen davon aus, dass etwa ein Viertel des öffentlichen Dienstes betroffen war. Aber als danach eine geordnete Verwaltung nicht mehr aufrechtzuerhalten war, setzte man bereits im Oktober 1945 die automatischen Entlassungskriterien außer Kraft und beauftragte deutsche Ausschüsse mit der Durchführung der Entnazifizierung. Einzelfallprüfungen ersetzten zudem jeglichen Automatismus der Verfolgung und Bestrafung.<sup>158</sup> Dennoch zeigt eine Übersicht der französischen Militärverwaltung, die im November 1946 dem Alliierten Kontrollrat vorgelegt wurde, dass von den bis zum 30. Juni 1946 überprüften Personen entsprechend der Direktive Nr. 24 immerhin 34,6 Prozent ihren Beruf verloren.<sup>159</sup> Insgesamt erfolgte die Entnazifizierung in der französischen Zone aber wenig systematisch. Berichte sprechen außerdem davon, dass französische Behörden sich häufig «konzilient» zeigten, wenn Verwaltungsbeamte bereit waren, mit ihnen zu kooperieren und auch die separatistischen Tendenzen mitzutragen, von denen die französische Besatzungspolitik geprägt war.<sup>160</sup>

Die Spruchkammern, die in der amerikanischen Zone bereits 1946 eingerichtet worden waren, konnten in der französischen Zone erst im Herbst 1947 ihre Arbeit aufnehmen. Sie befassten sich aber nahezu ausschließlich mit der Berufung in bereits erledigten Fällen, anstatt neue Fälle aufzurollen oder unerledigte Fälle abzuarbeiten. Fast alle Verfahren endeten mit der Rehabilitierung der Betroffenen. So wurden bei 669 068 Fällen nur 13 Personen als Hauptschuldige und 938 als Belastete eingestuft (zusammen also 0,14 Prozent), aber 16 826 (2,5 Prozent) als Minderbelastete, 298 789 (44,7 Prozent) als Mitläufer und 3 489 (0,5 Prozent) als Entlastete.<sup>161</sup> Nichts unterstreicht deutlicher als diese Zahlen, wie sehr das politische Interesse an der Entnazifizierung inzwischen geschwunden war.

Auch zonenübergreifend gab es letztlich nur 1,4 Prozent «Hauptschuldige» und «Belastete». Der Rest – 98,6 Prozent – galt als «entnazifiziert»: 54 Prozent waren «Mitläufer», in 34,6 Prozent der Fälle wurden die Verfahren eingestellt, und 0,6 Prozent wurden als NS-Gegner anerkannt.<sup>162</sup> Die Entnazifizierung, die

von amerikanischer Seite wenige Jahre zuvor mit so großem Engagement begonnen worden war, hatte nicht zu einer politisch-ideologischen Säuberung der deutschen Gesellschaft oder gar zu deren moralischer Läuterung geführt, sondern ein administratives Chaos verursacht, den ökonomischen Wiederaufbau behindert und war am Ende gescheitert, ohne auch nur ihre Minimalziele zu erreichen. Spätestens im Frühjahr 1951 war das Kapitel Entnazifizierung in Westdeutschland endgültig abgeschlossen. In einigen Ländern wurde dies eigens per Gesetz geregelt, wie etwa in Schleswig-Holstein mit dem «Gesetz zur Beendigung der Entnazifizierung» vom 14. März 1951, dem alle Parteien des Kieler Landtages zustimmten.<sup>163</sup> Die deutsche Gesellschaft hatte sich eines schwierigen Problems vorläufig entledigt.

### *Die Politik des «Antifaschismus» in der SBZ*

In der sowjetischen Besatzungszone wurde die Entnazifizierung bereits am 26. Februar 1948 mit dem SMAD-Befehl Nr. 35 für beendet erklärt. Unter dem Deckmantel der «Entnazifizierung» hatte man hier allerdings nicht nur ehemalige Nazis, sondern auch politische Regime-Gegner ausgeschaltet und eine umfassende gesellschaftliche Neuordnung eingeleitet: mit einer Reorganisation des Finanz-, Bank-, Sparkassen- und Versicherungswesens, der Bildung einer «Einheitsfront» antifaschistisch-demokratischer Parteien, einer völligen Umgestaltung des Kultur-, Volksbildungs- und Hochschulwesens nach sowjetischen Vorgaben, einer Bodenreform mit der entschädigungslosen Enteignung von Landbesitzern, die über mehr als 100 Hektar Fläche verfügten, sowie der Verstaatlichung der wichtigsten Industriezweige. Alle diese Maßnahmen, zu denen noch eine großangelegte Reparationspolitik mit umfangreichen Demontagen und der Aneignung von Vermögenswerten durch die sowjetische Besatzungsmacht, auch aus der laufenden Produktion, hinzukamen, wurden mit dem Verweis auf einen allgemein verstandenen «Antifaschismus» gerechtfertigt.<sup>164</sup>

Walter Ulbricht, der «starke Mann» der SBZ und Vertrauensmann der Sowjetunion, erklärte daher am 28. Februar 1946 zur Beendigung der Entnazifizierung: «Im Gegensatz zu gewissen ›Politikern‹ in Westdeutschland sind wir der Meinung, dass nicht die Werktätigen und der Mittelstand die Träger des Faschismus waren, sondern die Konzern-, Bankherren und Großgrundbesitzer, die den Faschismus zur Macht brachten, um das eigene Volk und andere Völker besser ausbeuten und unterdrücken zu können.» Nun sei die von der SMAD verkündete «Auflösung der Entnazifizierungskommissionen in der Ostzone [...] möglich, weil die Säuberung der Verwaltung durchge-

führt wurde, weil die Betriebe der Kriegsverbrecher mit oder ohne Naziparteibuch und die Banken in die Hände des Volkes übergegangen sind und der Boden der Großgrundbesitzer, die zu den Hauptkräften des Militarismus gehörten, den Bauern übereignet wurde.» Damit, so Ulbricht, seien «die wirtschaftlichen Machtstellungen der Träger des Faschismus beseitigt». <sup>165</sup>

Tatsächlich ist im Unterschied zu den westlichen Besatzungszonen festzustellen, dass zumindest die Behörden in der SBZ von ehemaligen NSDAP-Mitgliedern und NS-belasteten Personen relativ konsequent gesäubert wurden. Zwar waren von den 828 300 statistisch erfassten NSDAP-Mitgliedern in der SBZ im August 1947 nur noch 1,6 Prozent arbeitslos. Dies hing jedoch weniger mit der vorzeitigen Beendigung der Entnazifizierung als mit einem kriegsbedingten Mangel an Arbeitskräften zusammen, der den Wiederaufbau der Wirtschaft lähmte. Auch in der SBZ wurde daher die Rehabilitierung NS-belasteter Personen zunehmend pragmatisch gehandhabt. Allerdings blieb ihnen die Rückkehr in bestimmte Berufe, die politisch als sensibel galten, fast immer verwehrt. Dies galt für den Schuldienst und die innere Verwaltung ebenso wie für die Polizei und die Staatssicherheit. Hier wurden, soweit möglich, KPD- bzw. SED-Mitglieder bevorzugt, die politisch zuverlässig waren und die Gewähr boten, dass die Herrschaft der SED nicht in Frage gestellt wurde. <sup>166</sup>

Im Justizbereich gelang es allerdings zunächst nicht, die durch die Entlassung des weit überwiegenden Teils der Richter und Staatsanwälte freigewordenen Positionen durchgängig mit SED-Anhängern zu besetzen. Noch 1948 waren von den 911 amtierenden Richtern nicht weniger als 383 parteilos; 147 gehörten der Liberaldemokratischen Partei Deutschlands (LDPD) an und 117 der Ost-CDU. Nur 264 waren Mitglieder der SED. Auch von den 24 Landesgerichtspräsidenten waren immerhin je sechs Mitglieder der CDU und der LDPD. Von einer Dominanz der SED konnte also in der Justiz anfangs noch keine Rede sein. <sup>167</sup> Allerdings spielten auch NS-belastete Juristen keine Rolle mehr. Die meisten von ihnen waren, wenn sie ihre Justizkarriere fortsetzen wollten, bereits frühzeitig in die westlichen Besatzungszonen übersiedelt, weil sie wussten, dass die sowjetische Besatzungsmacht ihnen keine Chance auf einen Neubeginn bieten würde. Vor allem in den von Großbritannien und Frankreich kontrollierten Gebieten waren ihre Aussichten sehr viel besser. Und als der Ost-West-Konflikt 1946/47 an Schärfe zunahm, wurde es für sie immer leichter, ihre nationalsozialistische Vergangenheit hinter einem anti-kommunistischen Image zu verbergen.

#### 4. Die Landesjustizverwaltungen

Der bürokratische Aufwand, der betrieben worden war, um die NS-Belastung der Deutschen zu untersuchen, stand somit besonders im Westen Deutschlands in einem krassen Missverhältnis zum enttäuschenden Ergebnis. Der politische Wille, nicht nur die Verbrechen der NS-Diktatur aufzuklären, sondern auch die persönliche Verantwortung der zahllosen Mittäter offenzulegen, war schon wenige Monate nach Beginn der Entnazifizierung erlahmt und bald nicht mehr zu spüren. Der Kalte Krieg tat ein Übriges, den Ruf nach einer konsequenten Entnazifizierung verstummen zu lassen. Das ambitionierte Projekt eines moralischen Neuanfangs durch Offenlegung der individuellen Unterstützung des Systems und ihrer Ahndung war damit weitgehend misslungen. Doch galt dies auch für die Verfolgung der NS-Verbrechen mit den speziellen Mitteln des Strafrechts? Oder war neben der alliierten Militärgerichtsbarkeit auch die deutsche Justiz wieder in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen, nachdem sie im Dritten Reich so offenkundig versagt hatte? Und wie sahen die justiziellen Strukturen aus, die jetzt geschaffen wurden, um dem Rechtsstaat wieder zur Geltung zu verhelfen?

##### *Zwischen Kontrolle und Neuaufbau: Die alliierte Justizpolitik 1945–1949*

Die Westmächte standen nach 1945 vor einem schwer lösbaren Dilemma: Einerseits mussten sie bestrebt sein, eine möglichst lückenlose Aufsicht und Kontrolle über die deutsche Justiz auszuüben, die sich im Dritten Reich als willfähiges Instrument der NS-Diktatur erwiesen hatte und in umfassender Weise an den dort begangenen Verbrechen beteiligt gewesen war. Andererseits galt es, eine demokratische Justizverwaltung aufzubauen, und dazu bedurfte es eines Mindestmaßes an Respekt vor einer unabhängigen Justiz. Eine Direktive der amerikanischen Militärregierung definierte deshalb das Ziel alliierter Justizpolitik treffend als «maximale Kontrolle [...] bei minimaler Einmischung».<sup>168</sup> Tatsächlich wurde die Überwachung, die vor allem durch Anleitung und regelmäßige Inspektionen geschah, anfangs durchaus streng gehandhabt. Allerdings resignierten die Alliierten, wie in ihrer Politik der Entnazifizierung, schon bald vor den Dimensionen der Aufgabe. Allein in der US-Zone gab es 38 Landgerichte und 285 Amtsgerichte, die zu kontrollieren waren, in der britischen Zone waren es 29 Landgerichte und 229 Amtsgerichte sowie zusätzlich noch fünf Oberlandesgerichte, die Ende 1945 be-

reits wiedereröffnet waren – Zahlen, von denen man zudem erwarten konnte, dass sie sich bald weiter erhöhen würden. Letztlich rechnete man in der britischen Zone mit insgesamt acht Oberlandesgerichten, 35 Landgerichten und 371 Amtsgerichten.<sup>169</sup> Keine Justice Branch oder Legal Division einer Besatzungsmacht würde angesichts begrenzter Personalressourcen und unterschiedlicher Rechtstraditionen in der Lage sein, hier eine effektive Kontrolle auszuüben. Die Überwachung konnte daher nur indirekt erfolgen und musste sich außerdem auf die wichtigsten Einrichtungen beschränken, zu denen vor allem die Oberlandesgerichte gehörten.<sup>170</sup>

Über die Notwendigkeit, die Justiz möglichst bald wieder in die deutsche Verantwortung zu übergeben, war man sich unter den Besatzungsmächten allerdings von vornherein einig. Bereits im Februar 1945 hieß es dazu in einer Anweisung an die im Aufbau begriffene Legal Division für die britische Besatzungszone in Deutschland, es sei «nicht beabsichtigt, selbst die deutschen Gerichte zu betreiben»; man wolle vielmehr «lediglich die Deutschen beim Betrieb ihrer Gerichte daran hindern, bestimmte Dinge zu tun, die wir ablehnen».<sup>171</sup> Da es noch kein zentrales Justizministerium gab, setzte die Kontrolle auch hier bei den Oberlandesgerichten an.<sup>172</sup> Mit zunehmendem Zeitablauf wurde die Aufgabe dennoch immer schwieriger. So waren in der Rechtsabteilung der amerikanischen Militärverwaltung bereits im Februar 1948 mehrere Unterabteilungen aufgelöst worden, qualifiziertes Personal wanderte ab, deutsche Hilfskräfte spielten eine zunehmend wichtige Rolle. Gleiches galt für die französische Division de la Justice in Baden-Baden, die im Herbst 1945 mit 78 Angehörigen gestartet war und bereits 1947 nur noch 43 Mitarbeiter zählte, von denen lediglich 18 für die Ermittlung von Kriegsverbrechen zuständig waren.<sup>173</sup>

Als besonders schwierig erwies sich die Kontrolle der Gerichte. So waren 1948 in Württemberg-Baden nur noch fünf Personen mit dieser Aufgabe befasst, in Bayern vier und in Hessen sogar nur drei, die rund 100 Gerichte mit 400 Justizangehörigen und monatlich 12 000 Strafrechts- und 25 000 Zivilrechtsfällen kontrollieren sollten.<sup>174</sup> Es verwundert mithin kaum, dass die Überwachung auch von den Alliierten selbst schon bald als Fehlschlag eingeschätzt wurde. Sie habe, hieß es bereits im Dezember 1946 in einem Schreiben des German Courts Inspectorate an das britische Justizministerium, «kaum einen praktischen Nutzen» und sollte deshalb «von den für die deutschen Gerichte zuständigen Beamten der Justizverwaltungen der Länder» – also den Deutschen selbst – übernommen werden.<sup>175</sup> In der französischen Besatzungszone wurden aushilfsweise die Richter der Militärgerichte für Kontrollaufgaben herangezogen. Auch das erwies sich jedoch als wenig praktikabel, weil

diese Richter weder über die notwendigen Sprachkenntnisse noch über näheres Wissen zum deutschen Recht verfügten.

So kann man sich die Erleichterung der Rechtsabteilungen bei den Besatzungsbehörden vorstellen, als sie vermeintlich nicht mehr benötigt wurden, weil die deutschen Gerichte «nach einer kurzen Übergangsphase» der Kontrolle der Militärregierungen «entwachsen» seien, wie der deutsch-amerikanische Staats- und Verfassungsrechtler Karl Loewenstein mit Blick auf die amerikanische Zone bemerkte.<sup>176</sup> Loewenstein hatte seit 1931 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Münchener Universität gelehrt und war 1933 wegen seines jüdischen Glaubens von Hans Schemm, dem nationalsozialistischen «Leiter der kulturellen und erzieherischen Angelegenheiten Bayerns» – also dem bayerischen Kultusminister – aus dem Staatsdienst entlassen worden. Nach Stationen an der Yale University und am Amherst College in Massachusetts hatte Loewenstein dann von 1942 bis 1944 für den amerikanischen Generalstaatsanwalt gearbeitet und war nach Kriegsende als juristischer Berater des Alliierten Kontrollrats vorübergehend nach Deutschland zurückgekehrt.<sup>177</sup> Nach Einschätzung von Loewenstein betrachteten die Alliierten ihren Rückzug aus der Kontrolle der deutschen Justiz jedoch nicht als Fehlschlag, sondern zeigten sich vielmehr schon früh erfreut darüber, dass in Deutschland wieder Recht gesprochen werde – «trotz aller Schwierigkeiten, dank der gewissenhaften Arbeit und dem hohen Pflichtgefühl der Richter und Staatsanwälte, die mit Genehmigung der Militärregierung ihren Beruf ausüben».<sup>178</sup>

### *Wiedereröffnung der deutschen Gerichte*

Mit der von den Alliierten verordneten Schließung der deutschen Gerichte trat 1945 zunächst ein «Stillstand der Rechtspflege» ein.<sup>179</sup> Am längsten dauerte dieser Zustand in der französischen Zone, wo die Gerichte von April bis Oktober 1945 geschlossen blieben. Als erstes Gericht wurde danach in Baden das Landgericht Freiburg am 4. Oktober wiedereröffnet. Innerhalb weniger Wochen folgten die Landgerichte Offenburg, Baden-Baden, Konstanz und Waldshut, und auch in Württemberg-Hohenzollern und in der Provinz Rheinland-Nassau nahmen die Gerichte im Laufe des Oktober 1945 ihren Betrieb wieder auf.<sup>180</sup> In der amerikanischen und britischen Zone hingegen war den Besatzungsmächten an einer möglichst raschen Rückkehr zu den justiziellen Verhältnissen gelegen, wie sie vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten bestanden hatten, um in den chaotischen Verhältnissen nach dem deutschen Zusammenbruch Ruhe und Ordnung zu gewährleisten. Dafür aber war die



rasche Wiedereröffnung der Gerichte erforderlich. Vorbereitungen dazu wurden deshalb sofort nach der militärischen Besetzung des Landes in die Wege geleitet – vielfach sogar bereits Ende April oder Anfang Mai 1945, noch vor der deutschen Kapitulation.

Auch Thomas Dehler, der das Kriegsende in Bamberg erlebte, wurde schon am 1. Mai 1945 zusammen mit dem 1933 ausgeschiedenen Landgerichtspräsidenten Dr. Lorenz Krapp von der amerikanischen Militärregierung um Rat gebeten, wie eine «Wiedereröffnung der Gerichte» in ihrem Bezirk zu bewerkstelligen sei. Erzbischof Josef Otto Kolb hatte dem amerikanischen Stadtkommandanten Oberst Wilson die beiden Namen genannt, als dieser dem Kirchenführer am 14. April, einen Tag nach Einnahme Bambergs, einen Antrittsbesuch abgestattet und gefragt hatte, wer der Militärregierung bei der Einsetzung einer Zivilverwaltung behilflich sein könne.<sup>181</sup> Zwar lehnten Dehler und Krapp das Angebot ab, Oberbürgermeister zu werden. Aber in einem Memorandum vom 8. Mai erläuterten sie den amerikanischen Militärbehörden die ihrer Meinung nach «vordringlichsten Probleme des Wiederaufbaus einer rechtsstaatlichen Justiz» und machten sachliche und personelle Vorschläge für den Neubeginn.<sup>182</sup> Nur drei Wochen danach wurde das Amtsgericht Bamberg wiedereröffnet, wenig später, ab Frühsommer 1945, waren praktisch alle in der amerikanischen Zone noch existierenden Amts- und Landgerichte wieder tätig. Bereits Mitte Juni waren acht Landgerichte und 73 Amtsgerichte wieder in Betrieb, für weitere vier Landgerichte und 73 Amtsgerichte lagen Genehmigungen zur Wiedereröffnung vor.<sup>183</sup> Einige Gerichte, die, wie das Landgericht Eichstätt, vor Kriegsende wegen Personalmangel geschlossen worden waren, blieben jedoch zu.

Zwar fehlte es überall an Personal, zumal die parallel verlaufende Entnazifizierung dafür sorgte, dass immer mehr Beamte ausschieden. Dennoch bedeutete der justizielle Neubeginn – wenn auch größtenteils mit altem Personal – ein Zeichen der Hoffnung, dass bald wieder rechtsstaatliche Verhältnisse herrschen würden. So bezeichnete der amerikanische Oberst Dawson die Eröffnung des Landgerichts Stuttgart am 10. September 1945 als «Meilenstein für die Rückkehr des Rechts, der Ordnung und der Gerechtigkeit». Die Kontrollen, die es noch gebe, seien lediglich als «Sicherheitsnetz» zu verstehen. Die Militärregierung beabsichtige nicht, dem Gericht «unbillige Hindernisse und Beschränkungen» aufzuerlegen. Denn letztlich sei es «die ureigene Aufgabe deutscher Juristen, sich um die Wiedererrichtung einer demokratischen Justiz zu kümmern». «Es ist euer eigenes Gerichtshaus», so Oberst Dawson wörtlich, «das gereinigt, in Ordnung gebracht und funktionstüchtig gemacht werden muss. Sie selbst müssen diese Aufgabe bewältigen.»<sup>184</sup>

Auch in der britischen Zone trafen sich Vertreter der Militärregierung frühzeitig mit deutschen Richtern, Staatsanwälten, Notaren und Rechtsanwälten – in Hamburg beispielsweise am 5. Mai 1945, ebenfalls noch vor der Kapitulation der Wehrmacht. Ziel war auch hier die möglichst rasche Wiedereröffnung der Gerichte, um Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten und die Militärgerichte zu entlasten. Anders als in der amerikanischen Zone bemühten sich die britischen Behörden jedoch von Anfang an nicht nur um die Wiedererrichtung der Untergerichte, sondern gleichfalls um die Oberlandesgerichte. Neben 15 Land- und 71 Amtsgerichten gab es hier demzufolge bereits Ende August 1945 wieder ein Oberlandesgericht in Hamm.<sup>185</sup> Es besaß zwar noch keine funktionierenden Senate und diente lediglich Verwaltungszwecken. Aber die britische Militärregierung signalisierte damit ihre Bereitschaft, das deutsche Gerichtssystem in seiner gesamten Hierarchie wiederherzustellen. Ein Grundproblem in Hamm war, wie in Celle, wo ebenfalls die Eröffnung des dortigen Oberlandesgerichts vorbereitet wurde, der Personalmangel. Für ein Oberlandesgericht mit zwei Senaten wurden acht Richter benötigt, für drei Senate sogar zwölf. Diese standen jedoch nicht zur Verfügung. So ließ auch die Ernennung der Generalstaatsanwälte und OLG-Präsidenten von Düsseldorf und Köln, die bereits im September 1945 von der Militärregierung genehmigt worden war, auf sich warten.<sup>186</sup>

Eine Besonderheit der britischen Zone war die Schaffung eines zentralen Organs der Justizverwaltung – des Zentral-Justizamtes (ZJA) am Sievekingplatz 1 in Hamburg –, um der neu entstehenden Struktur der hierarchisch gegliederten Gerichtsbarkeit von den Amtsgerichten über die Landgerichte bis zu den Oberlandesgerichten ein justizpolitisches Dach zu verleihen. Da die Länderjustizministerien nur Teilbereiche der Zonenverwaltung abdeckten, machte man mit dem ZJA, das am 1. Oktober 1946 als «höchste deutsche juristische Autorität in der Zone» eröffnet wurde, den Versuch, ein Vakuum zu füllen, das durch die Abschaffung des Reichsjustizministeriums entstanden war.<sup>187</sup> Allerdings folgten die anderen Besatzungsmächte dem britischen Modell nicht, so dass das ZJA bis zur Gründung des Rechtsamts der Bizone die einzige politische Justizeinrichtung mit überregionaler Bedeutung darstellte.

Ganz ähnlich verhielt es sich auch bei den Gerichten. Um eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten, war bei Bestehen mehrerer Oberlandesgerichte eine weitere Instanz vonnöten, die strittige Fragen klären konnte. Zu diesem Zweck richtete man 1947 in Köln den Obersten Gerichtshof für die britische Zone (OGHBrZ) ein, der auch Revisionsinstanz in bestimmten Zivil- und Strafsachen war und somit gleichsam das weggefallene Reichsgericht ersetzte.<sup>188</sup> Er blieb aber eine Besonderheit der britischen Besatzungs-

zone, da Amerikaner und Franzosen auch hier nicht nachzogen. Mit Gründung des Bundesgerichtshofes am 1. Oktober 1950 wurde der OGHBrZ aufgelöst<sup>189</sup> und seine Zuständigkeiten gingen auf den BGH über.<sup>190</sup> Dieser wiederum sah sich von Beginn an in der Tradition des Reichsgerichts, ohne allerdings den OGHBrZ in diese Kontinuitätslinie einzubeziehen.<sup>191</sup> Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone spielte daher in derjenigen des BGH kaum eine Rolle.<sup>192</sup>

### *Die Entstehung der Justizministerien in den Ländern*

Der Wiederaufbau der Justiz nach 1945 erfolgte nicht von der Spitze her, sondern von unten. Dies hatte zum einen praktische Gründe, weil zunächst vor allem Amts- und Landgerichte benötigt wurden, um in der unmittelbaren Nachkriegszeit gemeinsam mit den Strafverfolgungsbehörden die gesellschaftliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Zum anderen waren die Richter und Staatsanwälte an diesen Gerichten politisch weniger belastet als ihre Kollegen an den Oberlandesgerichten, die auch für politische Straftaten zuständig gewesen waren, oder gar am Reichsgericht, das tief in das NS-Unrechtsregime verstrickt gewesen war – vom Volksgerichtshof, den Sondergerichten und der Militärgerichtsbarkeit ganz zu schweigen.<sup>193</sup> So ließen sich die Instanzgerichte auch personell leichter wiederherstellen. Die Oberlandesgerichte, die danach folgten, stellten bereits so etwas wie die Krone der Gerichtsbarkeit dar, und ihre Präsidenten waren mächtige Persönlichkeiten, die auch bei der Militärverwaltung Gehör fanden. Thomas Dehler am Oberlandesgericht Bamberg ist dafür ein gutes Beispiel.

Unter diesen Umständen stellte sich in den Ländern, die im Sommer 1945 entstanden, die Frage, ob überhaupt noch eigene Justizministerien benötigt wurden. Vor allem in der britischen Zone leisteten die OLG-Präsidenten dagegen heftigen Widerstand. Sie beklagten nicht nur die zusätzliche Arbeit, die durch das ihrer Meinung nach überflüssige Berichtswesen der Ministerien entstehen würde, sondern befürchteten auch eine weitere Zersplitterung der Rechtseinheit in Deutschland. Das Deutsche Reich, das durch die Einteilung in Besatzungszonen, die Errichtung der Länder und den Ost-West-Konflikt ohnehin bereits mehrfach gespalten war, würde dadurch auch rechtlich noch weiter auseinandergerissen. Die Militärregierung in Nordrhein-Westfalen konstatierte daher im Januar 1947: «Die deutsche Juristenschaft als ganze ist gegen die Einrichtung von Landesjustizministerien, und die deutsche zivile Rechtsverwaltung sowie das Gericht wird diesen Ministerien zu Anfang mit Furcht und Misstrauen begegnen.»<sup>194</sup>

Doch die Entwicklung ließ sich nicht aufhalten. In Württemberg-Baden gab es bereits seit dem 24. September 1945 ein Justizministerium, in Bayern seit dem 5. Oktober 1945. Südbaden in der französischen Zone folgte ein Jahr später, am 3. Dezember 1946, Württemberg-Hohenzollern am 9. Dezember 1946. In Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in der britischen Zone entstanden Länderjustizministerien zwar ebenfalls erst im Dezember 1946 bzw. Januar 1947. Hier war durch die Bildung des Zentral-Justizamtes in Hamburg aber bereits eine zentrale Struktur vorhanden, die Länderministerien hier weniger zwingend erscheinen ließ als in den anderen Besatzungszonen. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass sich der Abbau der alliierten Kontrollen bei gleichzeitigem Aufbau einer neuen deutschen Justizverwaltung und eines neuen Gerichtswesens bemerkenswert früh vollzog und im Wesentlichen bereits Ende 1948 abgeschlossen war. Dabei knüpfte die deutsche Justiz zwar räumlich, strukturell und personell an traditionelle Gegebenheiten an, bemühte sich aber unter den Augen der alliierten Militärverwaltung und im Rückgriff auf Traditionen der Weimarer Republik um die Verwirklichung eines demokratischen Rechtsstaates, der schließlich auch in den Bestimmungen des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 seinen Ausdruck fand.

#### *Bemühungen um die Entnazifizierung des Justizpersonals*

Artikel IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 bestimmte, dass Richter oder Staatsanwalt nicht mehr sein durfte, wer sich «aktiv» für die NSDAP betätigt oder «direkten Anteil» an den Straftaten des NS-Regimes gehabt hatte.<sup>195</sup> Mit seiner Direktive Nr. 24 legte der Kontrollrat zudem 99 Kategorien fest, nach denen alle Personen über 18 Jahre beurteilt und gegebenenfalls aus ihren Ämtern und «verantwortlichen Stellungen» entlassen werden sollten.<sup>196</sup> Allerdings bestand ein Hauptproblem dieser Kriterien für die Entnazifizierung darin, wie Edith Raim in ihrer Studie zur *Justiz zwischen Diktatur und Demokratie* zu Recht bemerkt hat, dass sie nicht justizspezifisch abgefasst waren und sich vor allem an der Mitgliedschaft in den verbrecherischen Organisationen orientierten. Auf die Zugehörigkeit zu Sondergerichten oder eine Tätigkeit am Volksgerichtshof wurde daher zu wenig geachtet. Außerdem, so Raim, sei die Arbeit bei Gerichten «oft schwerer nachweisbar» gewesen als die bloße Parteimitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu Organisationen.<sup>197</sup>

Dennoch wurde anfänglich auch im Justizbereich eine große Zahl von Personen im höheren und mittleren Dienst entlassen. Teilweise waren die Ge-

richte von Personal geradezu entleert. Dies galt insbesondere für die amerikanische Zone, in der bis März 1946 etwa 140 000 Angehörige des öffentlichen Dienstes ihre Ämter verloren, darunter viele Mitarbeiter der Justizverwaltung. Bereits im September 1945 klagte Charles Fahy, der Direktor der Legal Division der amerikanischen Militärregierung, in einem Schreiben an den stellvertretenden Leiter der Rechtsabteilung der US-Streitkräfte in Europa, es gebe «einen offenkundigen Mangel an kompetentem Justizpersonal, um die bestehenden Anforderungen zu erfüllen».<sup>198</sup> An vielen Gerichten war deshalb ein Kollaps der gerade erst wiederhergestellten Gerichtsbarkeit nicht auszuschließen. Somit war früh klar, dass sich die Entnazifizierung nicht in der Form aufrechterhalten lassen würde, wie sie ursprünglich geplant gewesen war. Schon bald wurde altes Personal neu eingestellt – formal «entnazifiziert», aber im Grunde unverändert. Allein der Zuwachs an Richtern und Staatsanwälten, die 1946/47 an deutschen Gerichten beschäftigt waren, macht die Entwicklung deutlich: So gab es etwa in der amerikanischen Zone im Januar 1946 609 Richter und 188 Staatsanwälte, nur gut eineinhalb Jahre später, am 1. September 1947, waren es dreimal bzw. doppelt so viele: 2167 Richter und 430 Staatsanwälte.<sup>199</sup>

Von einer wirklichen und durchgreifenden Entnazifizierung der höheren Justizbeamten konnte daher selbst in der amerikanischen Zone schon bald keine Rede mehr sein. Wie in anderen Bereichen, vor allem in der Wirtschaft, musste die Militärregierung es auch in der Justiz hinnehmen, dass frühere Nazis zurückkehrten und ihre alten Positionen wieder einnahmen. Im Interesse eines funktionierenden Justizwesens schienen personelle Kompromisse unvermeidlich. Mit dem Befreiungsgesetz vom März 1946 trat dann geradezu eine «Liquidation der Entnazifizierung» (Norbert Frei) ein, die nun zu einer weitreichenden Entlastung der Täter und deren Wiedereingliederung in die deutsche Gesellschaft führte.<sup>200</sup> Nicht zuletzt galt dies auch für den Bereich der Justiz. Resigniert stellte die amerikanische Militärregierung daher in ihrem Jahresbericht für die Zeit vom 1. Juli 1947 bis 30. Juni 1948 fest, der Prozentsatz der politisch belasteten Richter und Staatsanwälte sei «zunehmend alarmierend» und gebe «Anlass zu ernsthafter Sorge». Das bayerische Justizministerium habe soeben «angekündigt, dass vier ehemalige Nationalsozialisten als Richter beim Bayerischen Obersten Landesgericht ernannt würden, ebenso werde ein ehemaliger Nazi als Oberstaatsanwalt in Würzburg eingesetzt. Die Prozentzahl steige laufend, und früheren Nazis sei auch der Zugang zu Schlüsselpositionen nicht mehr verwehrt.»<sup>201</sup>

Diese Beschreibung ließ sich beinahe Wort für Wort auch auf die britische Zone übertragen. Auch hier ging die Zahl der Richter und Staatsanwälte

nach Kriegsende im Vergleich zu 1940 zunächst um etwa die Hälfte zurück. Die Hoffnung, mit Hilfe sogenannter «White Lists» für die Justizverwaltung unter Kriegsgefangenen, Emigranten und Pensionären hinreichenden Ersatz zu finden, erfüllte sich jedoch nicht. Insbesondere eine Rückkehr von Emigranten fand nur in Einzelfällen statt.<sup>202</sup> Und die Verwendung von Pensionären führte in vielen Fällen zu einer Überalterung des Personals, die in Verbindung mit der schlechten Ernährungslage die Arbeitsleistung erheblich beeinträchtigte. Vor diesem Hintergrund kann bereits die in einer Besprechung zwischen Vertretern der Legal Division der britischen Militärregierung in Hannover und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle am 16. November 1945 gemachte Konzession, künftig dürften bis zu 50 Prozent des Personals ehemalige Angehörige der NSDAP sein, als Eingeständnis des Scheiterns der britischen Entnazifizierungspolitik gewertet werden.<sup>203</sup> Doch schon im Herbst 1946 war selbst die 50-Prozent-Marke nicht mehr zu halten. Vielmehr legte die britische Militärregierung nun fest, dass die Quote überschritten werden dürfe, wenn die betreffenden Personen durch eine deutsche Spruchkammer oder eine Revisionsinstanz «gesäubert» worden seien – eine kaum verbräunte Kapitulation vor der Realität, in der man auf NS-belastete Funktionselemente in der Justiz nicht mehr verzichten konnte oder wollte.<sup>204</sup>

Noch problematischer war in dieser Hinsicht das Verhalten der französischen Besatzungsbehörden. Mit einer «Mischung aus Realitätssinn und Zynismus» schufen sie bereits im Sommer 1945 die Grundlagen für einen legeren Umgang mit ehemaligen Nationalsozialisten in nahezu allen Bereichen.<sup>205</sup> Für die französische Pressepolitik ist dies seit langem bekannt: Wer als Journalist in anderen Besatzungszonen keine Arbeitserlaubnis erhielt, ging in die französische Zone, wo sich ihm neue Möglichkeiten boten, so dass sich die Zeitungen dort bald zu Sammelbecken belasteter NS-Journalisten entwickelten. Gleiches galt auch für die Justiz. Schon im August 1945 erklärten die französischen Behörden, die amerikanische Entnazifizierungspolitik sei zwar ehrenwert, aber zum Scheitern verurteilt. Aufgrund der hochgradig spezialisierten Berufspraxis sei gerade im Justizbereich ein Personalaustausch kaum möglich; insbesondere Richter seien schwer zu ersetzen.<sup>206</sup> Die Notwendigkeit, sich ehemaliger Nazis zu bedienen, mochte nach französischer Auffassung indessen sogar sinnvoll sein, weil frühere Parteigenossen, die aus Opportunismus in die NSDAP eingetreten waren, nun mit gewendetem Opportunismus der französischen Besatzungsmacht ebenso pflichtbewusst dienen würden wie vorher dem NS-Regime, um sich «des Vertrauens würdig zu erweisen».<sup>207</sup>

Von einer systematischen oder gar erfolgreichen Entnazifizierung konnte jedenfalls in der französischen Zone noch weniger die Rede sein als in den

anderen Zonen, zumal die politischen Säuberungen hier nicht zentral gelenkt waren, sondern den Chefs der *Détachements* in Baden, Württemberg, der Pfalz und dem Rheinland überlassen wurden, die gleichzeitig Vorsitzende der untersten Militärgerichte waren. In der amerikanischen Militärregierung stieß die «liberale» Haltung der Franzosen in Personalfragen allerdings auf wenig Verständnis. So hieß es in einem Briefentwurf für Major Brown, den Leiter der German Justice Branch der amerikanischen Militärregierung in Württemberg-Baden, auf eine Anfrage des Anwaltsvereins Karlsruhe im Oktober 1946: «Die Entnazifizierung in der französischen Zone ist von der unsrigen verschieden und praktisch nicht existent. Es ist bekannt, dass zahlreiche Nazi-Anwälte, die hier nicht zugelassen wurden, in der französischen Zone praktizieren.»<sup>208</sup> Das war zwar übertrieben, weil die Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare auch hier überprüft wurden. Aber die Zahl der Entlassungen bzw. Ablehnungen der Wiedenzulassung war relativ gering. Sie lag in den einzelnen Berufsgruppen bei jeweils rund 20 Prozent, wobei selbst frühere NSDAP-Mitglieder, die zunächst abgelehnt worden waren, wenig später «gesäubert» und im Dienstalter um einige Stufen niedriger eingruppiert in den Justizdienst zurückkehrten.<sup>209</sup> Schätzungen aus dem Jahr 1949 gehen davon aus, dass bis zu 70 Prozent der Justizangehörigen, die eine NSDAP-Vergangenheit besaßen, in der französischen Zone wieder im öffentlichen Dienst und in den Ministerien tätig waren. Das Justizministerium in Stuttgart, hieß es für Württemberg-Hohenzollern, nehme dabei unter allen Ministerien die Spitzenposition ein.<sup>210</sup>

Insgesamt ist festzuhalten, dass alle drei westlichen Besatzungsmächte zwar von der Reformbedürftigkeit der deutschen Justiz und der Notwendigkeit einer Entnazifizierung des Justizpersonals überzeugt waren. Die personellen Engpässe im Justizapparat waren aber der Grund, weshalb die Alliierten sich schon nach einer kurzen Phase der Überprüfungen gezwungen sahen, zu den traditionellen Strukturen der deutschen Justiz zurückzukehren – einschließlich der Verwendung eines großen Teils des alten Personals. So wurden am Ende lediglich die «Galionsfiguren» der NS-Justiz ausgewechselt, während der ebenfalls belastete große «Tross juristischen Fußvolks» erneut seinen Dienst versah, als wäre nichts geschehen. Es sei deshalb, meint Edith Raim, «das vielleicht erstaunlichste Ergebnis dieser Tätigkeit der Justiz, dass – obwohl in allen westlichen Zonen die Zahl der ehemaligen NSDAP-Angehörigen im höheren Justizdienst gegen Ende der Besatzungsherrschaft groß war – der Aufbau einer demokratischen Rechtsordnung gelang».<sup>211</sup> Möglicherweise spielte dabei – neben dem üblichen Opportunismus – auch die Entnazifizierung wieder eine Rolle, weil sie den Betroffenen durch die mit den Überprü-

fungen verbundenen «Monate und Jahre der Demütigung», in denen sie suspendiert oder entlassen gewesen waren oder lediglich als Hilfspersonal arbeiten durften, ein unmissverständliches Signal vermittelte, dass sie für ihre Taten zur Verantwortung gezogen werden konnten und dass auch Juristen nicht über dem Gesetz standen.

### *Beginn der Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten*

Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten erschien zunächst als eine Angelegenheit der Besatzungsmächte, die man nicht den Deutschen überlassen wollte. Die «Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht» hatten, wie es im Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats hieß, sollte vor alliierten Gerichten erfolgen. Die Deutschen selbst waren daran nur mittelbar beteiligt. Dennoch begannen bereits im Sommer 1945 auch bei den deutschen Strafverfolgungsbehörden umfangreiche Ermittlungen zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. In Abgrenzung zur Zuständigkeit der alliierten Gerichte durften deutsche Gerichte allerdings nur in den Fällen tätig werden, in denen sich die Nazis am eigenen Volk vergangen hatten. Nur bei deutschen Opfern nationalsozialistischer Gewaltverbrechen war also die Zuständigkeit der deutschen Gerichte eröffnet.<sup>212</sup> Grundlage für diese Verfahren war aber nicht das KRG Nr. 10, sondern allein das damals gültige Reichsstrafgesetzbuch. In der britischen Zone wurde mit Anordnung Nr. 47 mit Wirkung zum 30. August 1946 den deutschen Gerichten dann aber die Ermächtigung erteilt, Art. II c KRG 10 zur Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch gegen deutsche Staatsangehörige anzuwenden.<sup>213</sup> Das führte in der Folge dazu, dass über den OGHBrZ das Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erheblich weiterentwickelt wurde. Auch in der französischen Besatzungszone erfolgte eine derartige Ermächtigung.<sup>214</sup> In der amerikanischen Besatzungszone unterblieb sie jedoch.<sup>215</sup> Nach Gründung der Bundesrepublik wurde die Übertragung der Rechtsprechungskompetenz für Verbrechen gegen die Menschlichkeit allerdings wieder aufgehoben. Mit dem 1. Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 wurde das von deutschen Juristen nicht geschätzte KRG Nr. 10 dann endgültig beseitigt.<sup>216</sup>

Von den 36 393 Strafverfahren, die Andreas Eichmüller in einer Bilanz der Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden für die Jahre von 1945 bis 2005 nennt, wurden etwa 13 600 allein im Zeitraum von 1945 bis 1949 eingeleitet. Die Zahl der Verfahren und Anklagen stieg



dabei bis 1948 zunächst stark an, um danach ebenso rasch wieder abzusinken. Der gleiche Verlauf zeigte sich auch bei der Zahl der Verurteilungen, die 1945 mit 25 Verurteilungen noch relativ gering war und 1948 mit 2011 ihren Höhepunkt erreichte, um danach ebenfalls wieder abzufallen.<sup>217</sup> Untätigkeit ist der deutschen Justiz in dieser Hinsicht jedenfalls nicht vorzuwerfen, wobei die Straftatkomplexe sehr unterschiedlich waren und von Denunziationen bis zu Verbrechen an politischen Gegnern und Tötungsdelikten reichten.

Anders als alliierte Gerichte tat sich die deutsche Justiz allerdings schwer, wenn – wie es im Umgang mit NS-Verbrechen häufig der Fall war – Tatbestände im bisherigen Strafrecht gar nicht oder nur verschwommen erfasst waren. An der Tatsache, dass unter dem NS-Regime ungeheuerliche Verbrechen begangen worden waren, kam niemand vorbei. Den Anspruch, Unrecht zu sühnen, konnte niemand in Zweifel ziehen. Aber welche Bedeutung kam in diesem Zusammenhang dem Rückwirkungsverbot zu, das bisher stets ein Grundpfeiler der Rechtsprechung gewesen war? War die Beteiligung am Völkermord einem Mord gemäß § 211 StGB gleichzusetzen? Ließ sich die politisch gewollte und durch die Nürnberger Rassengesetze vermeintlich legitimierte «Arisierung» mit den Tatbeständen räuberischer Erpressung und Nötigung erfassen, nachdem der Alliierte Kontrollrat die diesbezüglichen NS-Gesetze außer Kraft gesetzt hatte? Und was waren, aus deutscher Sicht, «Verbrechen gegen die Menschlichkeit»? Inwieweit ließ das herkömmliche Strafrecht überhaupt eine Verfolgung zu?

Die Unterschiede, die in dieser Hinsicht zwischen den alliierten Vorstellungen, wie sie nicht zuletzt in den Nürnberger Prozessen nach 1945 und besonders im Juristenprozess 1947 zum Ausdruck gekommen waren, und den deutschen Rechtsvorstellungen bestanden, waren jedenfalls zunächst unüberbrückbar. Zumindest bedurften sie eingehender Erörterung, auch mit den Alliierten selbst, wenn Rechtsprechung nicht als «Siegerjustiz» erscheinen sollte. Ein Verzicht auf Beteiligung deutscher Strafverfolgungsbehörden und Gerichte an der Aufarbeitung des NS-Unrechts und der Verfolgung der verübten Verbrechen war jedoch keine Alternative. Wie im Bereich der Entnazifizierung insgesamt, erwiesen sich die alliierten Instanzen auch bei der Strafverfolgung, die zunächst mit großem Aufwand betrieben wurde, bald als überfordert. In einem Fall, in dem ein ganzes Volk unter einer totalitären Diktatur in die Verbrechen verwickelt gewesen war, vermochten die auswärtigen Besatzungsmächte allenfalls ein Zeichen zu setzen. Letztlich war die dauerhafte Verfolgung der NS-Verbrechen nur von den Deutschen selbst zu leisten.